

INFORMATIONSBLATT ASSISTANCE

INFORMATIONSBLATT VERSICHERUNG

NICKEL/MY NICKEL KARTE - Nr.IB2300384DENIO

INFORMATIONSBLATT ASSISTANCE

NICKEL/MY NICKEL KARTE - Nr.IB2300384DENIO

INFORMATIONSBLATT

VERSICHERER Europ AssistanceEUROP ASSISTANCE S.A ist eine französische Aktiengesellschaft nach dem französischen Versicherungsgesetz mit Sitz in 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich, mit einem Kapital von EUR 48 123 637 eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 451 366 405, die diese Versicherung über ihre irische Tochtergesellschaft EUROP ASSISTANCE S.A. IRISH BRANCH mit Sitz in Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, DO2 RR77, Ireland und eingetragen beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 betreibt.

Europ Assistance S.A. wird von der französischen Aufsichtsbehörde (ACPR), 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich, beaufsichtigt. Die irische Niederlassung arbeitet in Übereinstimmung mit dem Code of Conduct for Insurance Undertakings (Code of Ethics for Insurance Companies), der von der Central Bank of Ireland herausgegeben wurde. Sie ist in der Republik Irland unter der Nummer 907089 registriert und ist in ihrem Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig.

DER ZEICHNER

Financière des Paiements Electroniques (FPE)

ist eine Vereinfachte Aktiengesellschaft französischen Rechts, eingetragen im Handels- und Firmenregister von Créteil unter der Nummer 753 886 092, mit einem Kapital von 770 440 €, geschäftsansässig 1 place des Marseillais, 94220 Charenton-le-Pont, Frankreich.

Informationsblatt Nr.**IB2300384DENIO** gezeichnet bei Europ Assistance von Financière des Paiements Électroniques im Auftrag natürlicher Personen, die Inhaber einer NICKEL/MY NICKEL Karte sind.

**FÜR FRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE TELEFONISCH AN DIE NUMMER:
+49 912735265**

DIE DECKUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH AUS DER ZEICHNUNG DES NICKEL/MY NICKEL KARTENANGEBOTS

Die im vorliegenden Informationsblatt beschriebenen Assistance-Leistungen sind direkt an die Gültigkeit der NICKEL Karte und sowie des MY NICKEL Kartenangebots gebunden.

Eine Verlust- oder Diebstahlmeldung der Karte führt nicht zu einer Aussetzung des Versicherungsschutzes.

ACHTUNG:

DEN REISEVERSICHERER SO FRÜH WIE MÖGLICH INFORMIEREN, IN JEDEM FALL JEDOCH VOR DER AUFWENDUNG VON AUSGABEN.

Das vorliegende Informationsblatt ist ab dem 15.05.2023 gültig

Inhaltsverzeichnis

TEIL I - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5
1. FÜR ALLE DECKUNGSLEISTUNGEN GELTENDE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
2. GEGENSTAND DES VERTRAGS	6
3. ANWENDUNGSBEDINGUNGEN	7
3.1. ANWENDUNGSBEDINGUNGEN	7
3.2. BEFÖRDERUNGSSCHEINE	7
3.3. ART DER IM DECKUNGSUMFANG BEINHALTETEN REISEN	7
3.4. GEOGRAFISCHE DECKUNG	7
3.5. INTERNATIONALE SANKTIONEN	7
4. INTERVENTIONSBEDINGUNGEN	8
5. TIPPS VOR DER ABREISE	8
TEIL II - BESCHREIBUNG DER ASSISTANCE-LEISTUNGEN	10
1. ASSISTANCE-LEISTUNGEN FÜR KRANKE UND VERLETZTE PERSONEN	10
1.1 TRANSPORT UND/ODER RÜCKTRANSPORT DES BEGÜNSTIGTEN	10
1.2 RÜCKTRANSPORT EINER BEGÜNSTIGTEN BEGLEITPERSON	10
1.3 BEGLEITUNG VON KINDERN UNTER 15 JAHREN	11
1.4 BESUCH EINER NAHE STEHENDEN PERSON IM FALLE EINES KRANKENHAUSAUFENTHALTS	11
1.5 ERSTATTUNG VON ARZTKOSTEN IM AUSLAND	11
1.6 VORSCHUSS DER KOSTEN FÜR DEN KRANKENHAUSAUFENTHALT IM AUSLAND (OHNE DEUTSCHLAND UND LAND DES WOHNSITZES)	12
1.7 ERSATZFAHRER	13
1.8 ÜBERMITTLUNG VON DRINGENDEN NACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND	13
1.9 SKIRETTUNG	13
2. ASSISTANCE IM FALLE DES ABLEBENS EINES BEGÜNSTIGTEN	14
2.1 LEICHENRÜCKTRANSPORT	14
2.2 RÜCKTRANSPORT EINER BEGLEITPERSON	14
3. ASSISTANCE-LEISTUNGEN IM FALLE EINES KRANKENHAUSAUFENTHALTS ODER DES ABLEBENS EINES FAMILIENMITGLIEDS	14
3.1 VORGEZOGENE HEIMREISE IM FALLE EINES KRANKENHAUSAUFENTHALTS EINES FAMILIENMITGLIEDS	14
3.2 VORGEZOGENE HEIMREISE IM FALLE DES ABLEBENS EINES FAMILIENMITGLIEDS	15
4. ASSISTANCE-LEISTUNGEN IM FALLE GERICHTLICHER VERFOLGUNGEN IM AUSLAND	15
5. ASSISTANCE-LEISTUNGEN IM FALLE DES DIEBSTAHLS ODER VERLUSTS VON PERSÖNLICHEN GEGENSTÄNDEN IM AUSLAND	15
5.1 VERSAND VON ARZNEIMITTELN INS AUSLAND	15
5.2 VERSAND VON BRILLEN ODER HÖRGERÄTEN INS AUSLAND	16

6 ASSISTANCE-LEISTUNGEN FÜR DEN ALLTAG.....	16
6.1 WELCHE ASSISTANCE-LEISTUNGEN WERDEN BEI VERLUST DES ARBEITSPLATZES ERBRACHT?	16
6.2 PSYCHOLOGISCHE UNTERSTÜTZUNG.....	17
6.3 ASSISTANCE-LEISTUNGEN IM CYBER-INFORMATIONSBEREICH	17
7. AUSSCHLÜSSE	18
8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN	20
9. AUßERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE	20
TEIL III - VERTRAGSRAHMEN	21
1. MITTEILUNG DER VERTRAGLICHEN BEDINGUNGEN.....	21
2. INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEITSDAUER DER DECKUNGSLEISTUNGEN	21
3. INKRAFTTRETEN DER DECKUNGSLEISTUNGEN	21
4. BEENDIGUNG DER DECKUNG UND DER DECKUNGSLEISTUNGEN	21
5. FORDERUNGSÜBERGANG.....	21
6. VERJÄHRUNGSFRIST	22
7. FEHLERHAFTHEIT MELDUNG	22
8. MEHRFACHVERSICHERUNG.....	22
9. REKLAMATIONEN – STREITFÄLLE	22
10. ANWENDBARES RECHT / ZUSTÄNDIGES GERICHT / SPRACHE.....	23
11. DATENSCHUTZ	23

TEIL I - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. FÜR ALLE DECKUNGSLEISTUNGEN GELTENDE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Zur Erleichterung des Verständnisses der vorliegenden Unterlage gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

KARTENHERAUSGEBER

Financière des Paiements Electroniques (FPE)

BEGÜNSTIGTER oder Sie

Bezeichnet jeden INHABER, sowie die nachstehend aufgelisteten, unter dem gleichen Dach wie der INHABER lebenden Personen, vorausgesetzt sie reisen in Begleitung des INHABERS:

- Sein nicht getrennter und nicht geschiedener Ehepartner, sein erklärter Lebenspartner bzw. in einer gültigen Solidargemeinschaft mit ihm lebender Partner,
- seine ledigen Kinder und Enkelkinder unter 25 Jahren, die steuerlich mindestens einem ihrer Elternteile zugerechnet werden (im Falle einer Adoption kommen sie ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Adoptionsurteils in das deutsche Personenstandsregister in den Genuss der Deckungsleistungen),
- seine Verwandten in auf- und absteigender Linie, die im Besitz eines Behindertenausweises mit einem Grad der dauernden Behinderung von mindestens 80 % sind und mit dem INHABER der Versicherten Kreditkarte unter demselben Dach leben und:
 - steuerlich unterhaltsberechtig sind, oder
 - denen vom INHABER der Versicherten Kreditkarte, seinem Ehepartner oder seinem Lebensgefährten Unterhaltszahlungen geleistet werden, die es ihnen ermöglichen, einen Abzug von seinem Einkommensteuerbescheid zu erhalten.

VERLETZUNG

Jede ärztlich festgestellte Körperverletzung, die auf die plötzliche Einwirkung einer äußeren Ursache auf den BEGÜNSTIGTEN zurückzuführen ist und von diesem nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Versicherte Kreditkarte oder KARTE

Bezeichnet die von Financière des Paiements Electroniques (FPE), einem von MASTERCARD zugelassenen kartenherausgebendes Unternehmen im Rahmen der Eröffnung eines NICKEL-KONTOS bzw. während der Gültigkeit des Kontos ausgegebene, gültige NICKEL/MY NICKEL KARTE.

WOHNSITZ

Bezeichnet den üblichen Hauptwohnsitz des BEGÜNSTIGTEN in Deutschland, zum Zeitpunkt des Antrags auf Assistanceleistungen, wobei die entsprechende Adresse auf dem letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesen ist.

Ausland

Bezeichnet eines der Länder der Welt, mit Ausnahme von Deutschland laut Definition und der aus dem Deckungsbereich ausgeschlossenen Länder.

HÖHERE GEWALT

Als HÖHERE GEWALT gilt jedes als solches von der Rechtsprechung der deutschen Gerichte anerkanntes, unvorhersehbares, unabwendbares, von außen kommendes Ereignis, das die Durchführung des Vertrags unmöglich macht.

KRANKHEIT

Von einem Arzt ordnungsgemäß festgestellter pathologischer Zustand, der eine ärztliche Behandlung erfordert und plötzlich und unvorhersehbar auftritt.

FAMILIENMITGLIED

Bezeichnet:

- den Ehepartner/Lebenspartner/Partner einer einer gesetzlichen Grundlage unterliegenden Lebenspartnerschaft des INHABERS,
- die Kinder oder Enkelkinder des INHABERS und/oder diejenigen seines Ehepartners/Lebenspartners/Partners einer einer gesetzlichen Grundlage unterliegenden Lebenspartnerschaft,
- die Mutter oder der Vater des INHABERS und/oder seines Ehepartners/Lebenspartners/Partners einer einer gesetzlichen Grundlage unterliegenden Lebenspartnerschaft,
- Sowie die Schwester oder der Bruder des INHABERS, einschließlich die Kinder seines Ehepartners/Lebenspartners/Partners einer einer gesetzlichen Grundlage unterliegenden Lebenspartnerschaft.

VERSICHERUNGSTRÄGER

Unter VERSICHERUNGSTRÄGER versteht man die grundlegenden Sozialversicherungsträger und die Zusatzkrankenversicherungskassen, denen der BEGÜNSTIGTE sei es als Hauptversicherter oder als zusätzlicher Begünstigter angehört.

LAND DES WOHSITZES

Als LAND DES WOHSITZES gilt das Land, in dem sich der Wohnsitz befindet.

PRIMÄRTRANSPORT

Unter PRIMÄRTRANSPORT versteht man den Transport zwischen dem Schadensort und der nächsten medizinischen Versorgungseinrichtung bzw. dem nächsten Krankenhaus und eventuell dem Rücktransport zum Aufenthaltsort.

INHABER

Natürliche Person, die in Deutschland ansässig ist und im Besitz einer gültigen, vom KARTENHERAUSGEBER herausgegebenen versicherten NICKEL/MY NICKEL Karte ist.

FAHRZEUG

Ordnungsgemäß versichertes privates Kraftfahrzeug (Pkw/Motorrad), dessen zulässiges Gesamtgewicht (zGG) bei höchstens 3,5 Tonnen liegt.

Vom Deckungsumfang ausgeschlossen sind Pocket-Bikes, Quads, Kartingfahrzeuge, angemeldete Leichtkraftwagen ohne Führerschein, gewerbliche Personentransportfahrzeuge, Lieferfahrzeuge (Kurierdienste, Lieferdienste), Taxis, Notarztwagen, Mietfahrzeuge, von Autowerkstätten während der Reparaturarbeiten eines Fahrzeugs kostenlos zur Verfügung gestellte Ersatzfahrzeuge, Fahrschulen, Schulfahrzeuge, Fahrzeuge mit einem Hubraum unter 125 cm³ und Leichenwagen.

2. GEGENSTAND DES VERTRAGS

Zu den nachstehend beschriebenen Bedingungen dient das vorliegende Informationsblatt dazu, die Rechte und Pflichten von Europ Assistance sowie von den BEGÜNSTIGTEN im Rahmen der Umsetzung der nachstehend beschriebenen Assistance-Leistungen bei Eintreten der folgenden Ereignisse darzulegen:

- Personenschaden aufgrund einer KRANKHEIT oder VERLETZUNG,
- Tod,
- Einweisung in das Krankenhaus oder Tod eines FAMILIENMITGLIEDS des BEGÜNSTIGTEN,
- rechtliche Verfolgung im Ausland sowie
- Diebstahl oder Verlust bestimmter persönlicher Gegenstände im Ausland.

3. ANWENDUNGSBEDINGUNGEN

3.1. ANWENDUNGSBEDINGUNGEN

Das Unternehmen Europ Assistance ist verpflichtet unter der ausdrücklichen Bedingung, dass das Ereignis, das Anlass zur Erbringung der Dienstleistung gibt, zum Zeitpunkt der Abreise ein ungewisses Ereignis war.

In keinem Fall ersetzt das Eingreifen von Europ Assistance das Eingreifen der lokalen öffentlichen Dienste oder anderer Parteien, an die sich Europ Assistance aufgrund lokaler und/oder internationaler Vorschriften wenden muss.

3.2. BEFÖRDERUNGSSCHEINE

Wird eine Beförderung von Europ Assistance organisiert und übernommen, verpflichtet sich der BEGÜNSTIGTE:

- es Europ Assistance entweder zu ermöglichen, den in seinem Besitz stehenden Beförderungsschein für die Rückreise zu verwenden,
- oder Europ Assistance die Beträge zu übermitteln, die ihm von der Ausgabestelle dieses Beförderungsscheins erstattet wurden.

3.3. ART DER IM DECKUNGSUMFANG BEINHALTETEN REISEN

Die Assistance-Leistungen kommen während der ersten 90 Tage einer privaten oder beruflichen Reise zur Anwendung.

3.4. GEOGRAFISCHE DECKUNG

Mit Ausnahme der unten aufgelisteten Länder kommen die Assistance-Leistungen in der ganzen Welt zur Anwendung. Bestimmte Leistungen unterliegen jedoch besonderen geografischen Einschränkungen, die in der Erläuterung der betroffenen Leistungen jeweils genau ausgeführt sind.

AUSSCHLÜSSE

Generell ausgeschlossen sind Länder, die sich zum Zeitpunkt der Abreise im Bürgerkrieg oder im Krieg mit Fremdmächten befinden, die bekanntermaßen politisch instabil sind oder in denen es zu Naturkatastrophen, Bürgerprotesten, Aufständen, Terroranschlägen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs (aus welchen Gründen auch immer, insbesondere aus gesundheitlichen, sicherheitstechnischen oder meteorologischen Gründen usw.) oder Atomkernschmelze oder zu einer Bestrahlung durch eine radioaktive Energiequelle kommt.

3.5. INTERNATIONALE SANKTIONEN

Der Versicherer übernimmt keine Deckung, keine Leistung und keine Dienste, die in der Versicherungspolice beschrieben sind, wenn hierfür für den Versicherer von der UNO und/oder von Deutschland und/oder der Europäischen Union und/oder Großbritannien (falls zutreffend) und/oder von den Vereinigten Staaten von Amerika festgelegte Sanktionen, Verbote oder internationale Einschränkungen erwachsen würden. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf <https://www.europ-assistance.com/en/who-we-are-international-regulatory-information/> (in englischer Sprache) oder auf <https://www.europ-assistance.com/fr/who-we-are-international-regulatory-information/>

In diesem Zusammenhang sind die Leistungen neben sämtlichen in der vorliegenden Unterlage aufgeführten räumlichen Beschränkungen auch in den folgenden Ländern und Gebieten ausgeschlossen: Afghanistan, Weißrussland, Burma/Myanmar, Krim und den Volksgebieten von Saporischschja, Cherson, Donetsk und Luhansk, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien und Venezuela.

4. INTERVENTIONSBEDINGUNGEN

Bei einem Notfall ist es notwendig, sich mit den örtlichen Notdiensten in Verbindung zu setzen, wenn ein Problem in deren Zuständigkeitsbereich fällt.

Um einen Einsatz von Europ Assistance zu ermöglichen, empfiehlt Europ Assistance dem Begünstigten, seinen Anruf vorzubereiten.

Europ Assistance wird den BEGÜNSTIGTEN um folgende Informationen bitten:

- Name(n) und Vorname(n),
- den genauen Standort, an dem er sich befindet, die Adresse und Telefonnummer, unter der er zu erreichen ist,
- die auf der Rückseite der Karte aufgeführte Kennnummer.

Falls der Begünstigte Hilfe benötigt, muss er:

- Europ Assistance unverzüglich anrufen oder anrufen lassen; Europ Assistance steht **täglich rund um die Uhr unter folgender Telefonnummer zur Verfügung:**
+49 912735265
- die vorherige Zustimmung von Europ Assistance einholen, bevor er irgendwelche Maßnahmen ergreift oder Kosten übernimmt,
- Sich an die von Europ Assistance empfohlenen Lösungen halten,
- Europ Assistance sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Umsetzung der Assistance-Leistungen notwendig sind,
- Europ Assistance sämtliche Originalbelege der Ausgaben vorlegen, für die er eine Erstattung anfordert und für die er im Vorfeld eine entsprechende Zusage seitens Europ Assistance eingeholt hat.

Europ Assistance behält sich das Recht vor, vom Begünstigten alle den Assistance-Antrag zugrundeliegende Belege anzufordern (insbesondere Sterbeurkunde, Partnerschaftsnachweis, Steuernachweis, auf dem sämtliche Elemente außer seinem Namen, seine Adresse und die den Steuerhaushalt bildenden Personen unkenntlich gemacht wurden, Krankschreibung für den Arbeitgeber, sofern seine berufliche Situation dies erfordert, usw.).

Ohne die Zustimmung von Europ Assistance übernommene Ausgaben können nicht erstattet oder nachträglich übernommen werden.

5. TIPPS VOR DER ABREISE

Der Begünstigte muss die Personen, die ihn auf seiner Reise begleiten, auf die nachstehend im einzelnen ausgeführten Regeln hinweisen, die im Falle eines Anspruchs auf Assistance-Leistungen zu beachten sind.

Falls der Begünstigte im Rahmen eines gesetzlichen Krankenversicherungssystems in einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz versichert ist und während seiner Reise in eines dieser Länder Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen möchte, muss er im Besitz einer gültigen Europäischen Krankenversicherungskarte (individuell und auf den Namen des Versicherten ausgestellt) sein.

Wenn der Begünstigte in ein Land reist, das nicht der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz angehört, muss er sich vor seiner Abreise erkundigen, ob dieses Land ein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland unterzeichnet hat. Hierzu muss er seine Krankenkasse befragen, um zu prüfen, ob diese Vereinbarung für ihn zutrifft und ob er Formalitäten zu beachten hat (Abholung eines Formulars).

Um sich diese Unterlagen zu beschaffen, muss sich der Begünstigte vor der Abreise an die zuständige Stelle in Deutschland bei seiner Krankenkasse wenden.

Der medizinische Versorgungsnachweis im Hinblick auf den Erhalt eines Visums wird von Europ Assistance nach entsprechendem schriftlichen Antrag des BEGÜNSTIGTEN ausgestellt; diesem Antrag müssen sämtliche für die

Erstellung des Nachweises notwendigen Elemente beigefügt sein.

Vergessen Sie bei Ihren Reisen nicht, die Papiere mitzunehmen, die Ihre Identität belegen, sowie alle Dokumente, die Sie für Ihre Reise benötigen: Reisepass, Personalausweis, Aufenthaltsgenehmigung, Einreisevisum, Rückreisevisum, Impfpass Ihres Haustiers, wenn es Sie begleitet, usw., und überprüfen Sie deren Gültigkeitsdatum.

SEHR WICHTIG

Die nachstehend beschriebenen Assistance-Leistungen werden ausschließlich von Europ Assistance organisiert; letzteres Unternehmen begleicht die von ihm in Auftrag gegebenen Leistungen direkt gegenüber den entsprechenden Leistungserbringern. In Ausnahmefällen und falls die Umstände dies erfordern kann Europ Assistance dem BEGÜNSTIGTEN die Erlaubnis erteilen, eine Leistung ganz oder teilweise selbst zu organisieren. In einem solchen Fall werden nur die Kosten erstattet, die mit der ausdrücklichen und selbstverständlich vorausgehenden Zustimmung von Europ Assistance eingegangen wurden; die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Originalbelege innerhalb des von Europ Assistance für die entsprechende Leistung festgelegten Kostenrahmens.

Die in einigen Regionen herrschende unzureichenden medizinische Versorgungsstrukturen, Zugangsschwierigkeiten und langen Interventionsfristen erschweren das Erbringen von Assistance-Leistungen, weshalb der Reisende zu größter Vorsicht aufgefordert ist. Insbesondere ältere Reisende (70 Jahre und mehr) und/oder Reisende in Begleitung von kleinen Kindern (unter 12 Jahren) und/oder unter chronischen Erkrankungen leidende Reisende und/oder Risikofaktoren aufweisende Reisende dürfen sich in Regionen, in denen bis zum Eingreifen von Europ Assistance keine medizinische Versorgung gewährleistet werden kann, keiner Gefahr aussetzen.

TEIL II - BESCHREIBUNG DER ASSISTANCE-LEISTUNGEN

1. ASSISTANCE-LEISTUNGEN FÜR KRANKE UND VERLETZTE PERSONEN

1.1 TRANSPORT UND/ODER RÜCKTRANSPORT DES BEGÜNSTIGTEN

Im Falle einer VERLETZUNG oder einer ERKRANKUNG in Deutschland oder im Ausland setzen sich die Ärzte von Europ Assistance mit dem örtlichen Arzt in Kontakt, der den BEGÜNSTIGTEN im Anschluss an das Ereignis versorgt.

Anhand der beim örtlichen Arzt und eventuell beim Hausarzt des Begünstigten eingeholten Informationen kann Europ Assistance nach entsprechender Entscheidung der unternehmenseigenen Ärzte allein in Abhängigkeit der medizinischen Anforderungen folgende Schritte organisieren und einleiten:

- entweder den Rücktransport des BEGÜNSTIGTEN zu seinem WOHNORT,
- oder seinen Transport, gegebenenfalls unter medizinischer Überwachung in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe seines WOHNORTS in einem sanitären Leichtfahrzeug, in einem Rettungsfahrzeug, im Schlafwagen, im 1.-Klasse-Abteil eines Zuges (Liegewagen oder Sitzplatz), im Flugzeug (Economy Class) oder in einem Rettungsflugzeug.

Außerdem kann Europ Assistance allein auf der Grundlage der medizinischen Anforderungen und der Entscheidung der Ärzte des Hauses in bestimmten Fällen einen PRIMÄRTRANSPORT zu einem nahe gelegenen medizinischen Versorgungszentrum veranlassen, bevor der Rücktransport in eine medizinische Versorgungsstruktur in der Nähe des WOHNORTS des BEGÜNSTIGTEN veranlasst wird.

Für die Transportentscheidung sowie die Wahl des Transportmittels und des eventuellen Einweisungskrankenhauses kommen nur die medizinische Situation des BEGÜNSTIGTEN und die Einhaltung der geltenden gesundheitlichen Verordnungen zum Tragen.

WICHTIG

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich vereinbart, dass die letztendliche Entscheidung bei den Ärzten von Europ Assistance liegt, um Konflikte bezüglich der medizinischen Zuständigkeiten zu vermeiden.

Sollte sich der BEGÜNSTIGTE der von den Ärzten von Europ Assistance als geeignet betrachteten Entscheidung widersetzen, lehnt Europ Assistance jegliche Haftung ab, insbesondere für den Fall, dass sich der BEGÜNSTIGTE für eine Rückreise mit seinen eigenen Mitteln entscheidet oder falls sich sein Gesundheitszustand verschlechtert.

1.2 RÜCKTRANSPORT EINER BEGÜNSTIGTEN BEGLEITPERSON

Wird ein BEGÜNSTIGTER zu den im vorausgehenden Abschnitt „TRANSPORT/RÜCKTRANSPORT DES BEGÜNSTIGTEN“ beschriebenen Bedingungen transportiert, organisiert Europ Assistance den Transport eines weiteren mitreisenden BEGÜNSTIGTEN bis zu dessen Wohnort und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.

Der Transport des mitreisenden BEGÜNSTIGTEN erfolgt:

- entweder mit dem kranken oder verletzten BEGÜNSTIGTEN,
- oder alleine.

Europ Assistance übernimmt den Transport dieses BEGÜNSTIGTEN mit dem Zug im 1. Klasse Abteil oder mit dem Flugzeug Economy Class, sowie gegebenenfalls die Taxikosten, um sich vom Urlaubsort zum Bahnhof oder Flughafen zu begeben oder um sich vom Ankunftsflughafen/-bahnhof zum WOHNORT zu begeben.

Die vorliegende Leistung beinhaltet nur einen BEGÜNSTIGTEN. Sollte der transportierte BEGÜNSTIGTE jedoch von mehr als einem BEGÜNSTIGTEN begleitet sein, kann Europ Assistance auch den Gruppen- oder Einzeltransport der anderen BEGÜNSTIGTEN organisieren. Die Kosten für diesen Transport werden von Europ Assistance nicht übernommen.

Diese Leistung kann nicht mit der Leistung „BESUCH EINES FAMILIENMITGLIEDS IM KRANKENHAUS“ kombiniert werden.

1.3 BEGLEITUNG VON KINDERN UNTER 15 JAHREN

Ist es einem BEGÜNSTIGTEN auf Reisen aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung nicht möglich, sich um seine ihn begleitenden Kinder unter 15 Jahren zu kümmern, organisiert Europ Assistance nach Absprache mit den örtlichen Ärzten und/oder den unternehmenseigenen Ärzten die Hin- und Rückreise (vom WOHNSTZ) mit dem Zug im 1.- Klasse-Abteil oder in einem Linienflug in der Economy Class einer vom BEGÜNSTIGTEN oder von der Familie des BEGÜNSTIGTEN gewählten Person, um die Kinder auf der Rückreise zu ihrem WOHNSTZ zu begleiten.

Europ Assistance kann auch eine Hostess beauftragen, um die Kinder in das LAND IHRES WOHNSTZES zu begleiten. Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung der vom BEGÜNSTIGTEN oder der Familie des BEGÜNSTIGTEN zur Begleitung der Kinder während der Rückreise gewählten Person gehen zu Lasten des BEGÜNSTIGTEN. Die Tickets der Kinder gehen ebenfalls zu Lasten des BEGÜNSTIGTEN.

1.4 BESUCH EINER NAHE STEHENDEN PERSON IM FALLE EINES KRANKENHAUSAUFENTHALTS

Reist der BEGÜNSTIGTE alleine oder sind die ihn begleitenden Familienmitglieder nicht in der Lage, ihn im Krankenhaus zu besuchen, während er am Ort seiner ERKRANKUNG oder VERLETZUNG im Krankenhaus versorgt wird und die Ärzte von Europ Assistance von einem Rücktransport vor 10 Tagen abraten (falls es sich um ein Kind unter 15 Jahren oder um einen Begünstigten handelt, der laut Einschätzung der Ärzte von Europ Assistance in Lebensgefahr schwebt, kommt kein Selbstbehalt in Abhängigkeit von der Dauer des Krankenhausaufenthalts zur Anwendung), organisiert und übernimmt Europ Assistance Folgendes:

- Die Hin- und Rückreise (vom WOHNSTZ aus) mit dem Zug im 1. Klasse-Abteil oder mit dem Linienflugzeug in der Economy Class einer vom BEGÜNSTIGTEN oder von der Familie des BEGÜNSTIGTEN gewählten Person, um ihn im Krankenhaus zu besuchen,
- ihren Hotelaufenthalt (nur Übernachtung mit Frühstück) am Ort des Krankenhausaufenthalts, solange der BEGÜNSTIGTE im Krankenhaus versorgt wird, bis zu 65 € inkl. MwSt. pro Nacht und bis zu einer Höchstdauer von 10 Übernachtungen. Ist der BEGÜNSTIGTE nach dieser Höchstdauer immer noch nicht transportfähig, wird eine Verlängerung des Aufenthalts bis zu einem Höchstbetrag von 300 € inklusive Mehrwertsteuer übernommen.

Diese Leistung kann nicht mit der Leistung „RÜCKTRANSPORT EINES MITREISENDEN BEGÜNSTIGTEN“ kombiniert werden.

1.5 ERSTATTUNG VON ARZTKOSTEN IM AUSLAND

Diese Leistung wird gewährt:

- ✓ **In allen außerhalb Deutschlands auftretenden Fällen,**
- ✓ **Während der ersten 90 Tage der Reise außerhalb des LANDES DES WOHNSTZES des BEGÜNSTIGTEN.**

Um in den Genuss dieser Erstattungen zu gelangen muss der BEGÜNSTIGTE in jedem Fall über eine Pflichtkrankenversicherung verfügen oder einer anderen Sozialversicherungskasse angehören und muss bei der Rückkehr in das LAND SEINES WOHNSTZES sämtliche notwendigen Schritte vornehmen, um die Erstattung der Kosten bei den betroffenen Stellen einzufordern.

Wurden mit Zustimmung von Europ Assistance medizinische Versorgungskosten aufgewandt, erstattet Europ Assistance dem BEGÜNSTIGTEN den Anteil der Kosten, die von den VERSICHERUNGSTRÄGERN nicht übernommen werden:

Europ Assistance greift erst, wenn die Erstattungen der oben genannten VERSICHERUNGSTRÄGER erfolgt sind, **abzüglich eines absoluten Freibetrags von 75 € inkl. MwSt. pro Vorgang** und vorbehaltlich der Vorlage der Originalerstattungsbelege des VERSICHERUNGSTRÄGERS des BEGÜNSTIGTEN.

Diese Erstattung deckt die nachstehend festgelegten Kosten, vorausgesetzt diese betreffen die vom BEGÜNSTIGTEN aufgrund einer außerhalb des LANDES SEINES WOHNSTZES erfolgten Erkrankung oder Verletzung außerhalb Deutschlands und des LANDES SEINES WOHNSTZES erhaltenen Versorgungsleistungen.

In diesem Fall erstattet Europ Assistance die aufgewendeten Kosten **bis zu einem Höchstbetrag von 11 000 € inkl.**

MwSt. pro BEGÜNSTIGTEM und pro Ereignis pro Jahr.

Sollte der VERSICHERUNGSTRÄGER, dem der Begünstigte Beiträge leistet, die aufgewendeten medizinischen Versorgungskosten nicht übernehmen, erstattet Europ Assistance die aufgewendeten Kosten innerhalb des oben genannten Kostenrahmens, vorausgesetzt der BEGÜNSTIGTE legt die Originalrechnungen der medizinischen Versorgungskosten und den Nachweis vor, dass der VERSICHERUNGSTRÄGER diese nicht übernimmt.

Diese Leistung endet zu dem Zeitpunkt, ab dem Europ Assistance in der Lage ist, den Rücktransport des BEGÜNSTIGTEN vorzunehmen.

Art der erstattungsfähigen Kosten (vorbehaltlich vorausgehender Zustimmung):

- Arzthonorare,
- Kosten für von einem Arzt oder Chirurgen verordnete Arzneimittel,
- Kosten für den von einem Arzt verordneten Krankentransport in das nächstgelegene Krankenhaus, sofern die VERSICHERUNGSTRÄGER die Übernahme dieser Kosten verweigern,
- Kosten für einen Krankenhausaufenthalt, sofern der BEGÜNSTIGTE nach Ermessen der Ärzte von Europ Assistance nicht transportfähig ist, wobei diese Entscheidung in Abstimmung mit dem örtlichen Arzt getroffen wurde (die ab dem Zeitpunkt, ab dem Europ Assistance den Rücktransport des Begünstigten vornehmen kann anfallenden Krankenhauskosten werden nicht übernommen),
- Notfallzahnarztkosten (bis zu 155 € inkl. MwSt. ohne Selbstbehalt, pro Ereignis).

1.6 VORSCHUSS DER KOSTEN FÜR DEN KRANKENHAUSAUFENTHALT IM AUSLAND (OHNE DEUTSCHLAND UND LAND DES WOHNSTIZES)

Diese Leistung wird gewährt:

- ✓ **In allen außerhalb Deutschlands auftretenden Fällen,**
- ✓ **Während der ersten 90 Tage der Reise außerhalb des LANDES DES WOHNSTIZES des BEGÜNSTIGTEN.**

WICHTIG

Diese Leistung wird nur gewährleistet, sofern die Ärzte von Europ Assistance nach Absprache mit dem örtlichen Arzt den BEGÜNSTIGTEN für nicht transportfähig erachten.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem Europ Assistance in der Lage ist, den Transport durchzuführen, wird kein Vorschuss mehr geleistet, selbst wenn der BEGÜNSTIGTE beschlossen hat, vor Ort zu bleiben.

Europ Assistance kann für die außerhalb Deutschlands und des LANDES DES WOHNSTIZES des BEGÜNSTIGTEN für den BEGÜNSTIGTEN anfallenden Kosten für einen Krankenhausaufenthalt **bis zu einer Höchstgrenze von 11.000 € inkl. MwSt.** Vorschuss leisten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Ärzte von Europ Assistance müssen nach Absprache mit dem örtlichen Arzt zu der Überzeugung gelangen, dass ein Rücktransport des BEGÜNSTIGTEN in das LAND SEINES WOHNSTIZES nicht möglich ist,
- die Pflegeleistungen, auf die sich der Vorschuss bezieht, müssen in Absprache mit den Ärzten von Europ Assistance verordnet werden,
- Der BEGÜNSTIGTE oder jede von ihm befugte Person muss sich offiziell mit der Unterzeichnung eines speziellen, von Europ Assistance bei der Durchführung der vorliegenden Leistung vorgelegten Unterlage dazu verpflichten,
- Die Erstattungsformalitäten bei den VERSICHERUNGSTRÄGERN innerhalb von 15 Tagen nach dem Versand der hierfür notwendigen Elemente durch Europ Assistance vornehmen,
- Die in diesem Zusammenhang von den VERSICHERUNGSTRÄGERN erhaltenen Erstattungen an Europ Assistance innerhalb von einer Woche nach Erhalt der entsprechenden Summen weitergeben.

Nur die von den VERSICHERUNGSTRÄGERN nicht übernommenen Kosten werden von Europ Assistance innerhalb der im Rahmen der Leistung „medizinische Versorgungskosten im Ausland“ festgelegten Höchstgrenzen übernommen. Der BEGÜNSTIGTE muss Europ Assistance die von diesen VERSICHERUNGSTRÄGERN ausgegebene Verweigerung der Kostenübernahme innerhalb einer Woche nach Erhalt übermitteln.

Werden die Erstattungsformalitäten bei den VERSICHERUNGSTRÄGERN nicht innerhalb der festgelegten Fristen vorgenommen, oder wird Europ Assistance die Verweigerung der Kostenübernahme der VERSICHERUNGSTRÄGER

nicht fristgerecht weitergegeben, kann der **BEGÜNSTIGTE** nicht Anspruch auf die Leistung „medizinische Versorgungskosten im Ausland“ erheben und muss sämtliche von Europ Assistance geleisteten Vorschüsse erstatten, wobei Europ Assistance gegebenenfalls alle notwendigen Inkassoverfahren einleitet, deren Kosten ebenfalls zu Lasten des **BEGÜNSTIGTEN** gehen.

1.7 ERSATZFAHRER

Diese Leistung gilt nur in den folgenden Ländern: **Französisches Mutterland, Fürstentum Monaco und Andorra, Spanien, Portugal, Griechenland, Italien, Schweiz, Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Großbritannien, Irland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island.**

Im Falle einer **ERKRANKUNG** oder **VERLETZUNG** bei einer Reise mit dem Pkw in einem der oben genannten Länder, die es dem Begünstigten aus medizinischer Sicht unmöglich macht, sein Fahrzeug zu fahren und sofern keiner der Passagiere in der Lage, das Steuer zu übernehmen, stellt Europ Assistance dem **BEGÜNSTIGTEN**:

- entweder einen Fahrer zur Verfügung, der das Fahrzeug auf direktem Weg bis zum **WOHNSITZ** verbringt. Europ Assistance übernimmt die Reisekosten und das Gehalt des Fahrers. Die Treibstoff-, Maut-, Schiffstransportkosten, Hotel- und Verpflegungskosten eventueller Passagiere gehen zu Lasten des **BEGÜNSTIGTEN**. Letzterer arbeitet in Übereinstimmung mit den für seinen Beruf geltenden Vorschriften. Diese Deckungsleistung wird gewährt, wenn Ihr **FAHRZEUG** ordnungsgemäß versichert und in einwandfreiem Betriebszustand ist, den Normen der nationalen und internationalen Straßenverkehrsordnung entspricht und die Anforderungen der verpflichtenden technischen Untersuchungen erfüllt. Im gegenteiligen Fall behält sich Europ Assistance das Recht vor, keinen Fahrer zu entsenden,
- oder ein Zugticket 1. Klasse bzw. ein Flugticket in der Economy Class, damit der **BEGÜNSTIGTE** oder eine Person Ihrer Wahl das Fahrzeug zurückbringen kann.

1.8 ÜBERMITTLUNG VON DRINGENDEN NACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND

Wenn Sie bei einer Reise außerhalb des **LANDES IHRES WOHNSITZES** nicht in der Lage sind, Ihren Arbeitgeber oder ein **FAMILIENMITGLIED**, das sich in Deutschland befindet, zu kontaktieren, übermittelt Europ Assistance zu der von Ihnen gewählten Uhrzeit an dem von Ihnen gewählten Tag die Nachricht, die Sie Europ Assistance telefonisch übermittelt haben.

HINWEIS:

Dieser Service kann nicht als R-Gespräch in Anspruch genommen werden. Wir übernehmen im Übrigen für den Inhalt Ihrer Nachrichten in keinem Fall die Haftung und dieser Inhalt unterliegt dem französischen Straf- und Verwaltungsgesetz. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann die Verweigerung der Nachrichtenübermittlung nach sich ziehen.

1.9 SKIRETTUNG

Ist der **BEGÜNSTIGTE** Opfer einer **VERLETZUNG** auf einer offenen Skipiste (oder beim Tiefschneefahren in Begleitung eines diplomierten Skilehrers) oder im Rahmen einer anderen sportlichen Aktivität im Gebirge, übernimmt Europ Assistance die Kosten für die Evakuierung durch die vor Ort tätigen Interventionskräfte zwischen dem Unfallort und der medizinischen Versorgungseinrichtung oder gegebenenfalls dem nächstgelegenen Krankenhaus sowie den Rücktransport zum Ort seines Aufenthalts.

Der Höchstbetrag der Leistung, die zusätzlich zu den Deckungsleistungen zum Tragen kommt, auf die der Begünstigte von anderer Stelle Anspruch haben kann, liegt bei **5 000 € inkl. MwSt. pro Ereignis mit einem Höchstbetrag von 10 000 € inkl. MwSt. pro Jahr** für eine gleiche **KARTE**.

2. ASSISTANCE IM FALLE DES ABLEBENS EINES BEGÜNSTIGTEN

2.1 LEICHENRÜCKTRANSPORT

Verstirbt ein BEGÜNSTIGTER auf einer Reise, organisiert Europ Assistance den Leichenrücktransport und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.

Findet die Bestattung im LAND SEINES WOHSITZES statt, übernimmt Europ Assistance:

- Die Transportkosten des Leichnams bis zum Bestattungsort im LAND DES WOHSITZES,
- Die für die von der geltenden Gesetzgebung auferlegten Konservierungsmaßnahmen anfallenden Kosten,
- Die direkt für den Transport des Leichnams anfallenden Kosten (Handhabung, spezielle Transportausstattungen, Verpackung).

Alle weiteren Kosten (insbesondere die Kosten für die Bestattungszeremonie, örtlicher Leichentransport, Bestattung) gehen zu Lasten der Familie des Verstorbenen.

Falls die Bestattung außerhalb des LANDES DES WOHSITZES des BEGÜNSTIGTEN stattfindet, organisiert Europ Assistance den Leichentransport bis zu dem internationalen Flughafen, der dem Ort der Bestattung am nächsten liegt und übernimmt die Kosten bis zu der Höhe, die für den Leichenrücktransport in das Land des Wohnsitzes des BEGÜNSTIGTEN angefallen wären.

2.2 RÜCKTRANSPORT EINER BEGLEITPERSON

Wird der verstorbene BEGÜNSTIGTE zu den in der Leistungsbeschreibung „LEICHENRÜCKTRANSPORT“ aufgeführten Bedingungen transportiert, organisiert Europ Assistance den Transport eines anderen BEGÜNSTIGTEN, der den Verstorbenen bei seiner Reise begleitet hatte, per Zug (1. Klasse) oder per Flugzeug in Economy Class und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten:

- Entweder bis zum Ort der Bestattung in der Nähe des WOHSITZES, sofern die Bestattung im LAND SEINES WOHSITZES stattfindet,
- Oder bis zum internationalen Flughafen, der dem Ort der Bestattung am nächsten liegt, sofern die Bestattung nicht in Deutschland stattfindet. Im letzten Fall ist die Kostenübernahme auf den Betrag beschränkt, der für den Transport des Begleiters bis zu seinem WOHSITZ angefallen wäre.

Die vorliegende Leistung ist auf einen einzigen mitreisenden BEGÜNSTIGTEN beschränkt. Sollte der verstorbene BEGÜNSTIGTE jedoch von mehr als einem BEGÜNSTIGTEN begleitet gewesen sein, kann Europ Assistance auch den Gruppen- oder Einzeltransport der anderen BEGÜNSTIGTEN organisieren. Die Kosten für diesen Transport werden von Europ Assistance nicht übernommen.

3. ASSISTANCE-LEISTUNGEN IM FALLE EINES KRANKENHAUSAUFENTHALTS ODER DES ABLEBENS EINES FAMILIENMITGLIEDS

3.1 VORGEZOGENE HEIMREISE IM FALLE EINES KRANKENHAUSAUFENTHALTS EINES FAMILIENMITGLIEDS

Falls der BEGÜNSTIGTE auf seiner Reise von der unvorhergesehenen Einweisung eines im gleichen Land wie er ansässigen FAMILIENMITGLIEDS in ein Krankenhaus für einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden erfährt, organisiert Europ Assistance seine Rückreise und übernimmt die hiermit verbundenen Kosten, damit er das betroffene FAMILIENMITGLIED im Krankenhaus besuchen kann.

Diese Leistung ist pro Karte beschränkt auf:

- entweder die Übernahme der Hin- und Rückreise eines BEGÜNSTIGTEN,
- oder auf die Übernahme einer einfachen Fahrt für zwei gemeinsam reisende BEGÜNSTIGTE per Zug (1. Klasse) oder per Flugzeug (Economy Class).

Europ Assistance behält sich das Recht vor, einen Nachweis für den Krankenhausaufenthalt des FAMILIENMITGLIEDS des BEGÜNSTIGTEN und/oder einen Erbschein anzufordern.

3.2 VORGEZOGENE HEIMREISE IM FALLE DES ABLEBENS EINES FAMILIENMITGLIEDS

Falls der BEGÜNSTIGTE auf seiner Reise vom Tod eines im gleichen Land wie er ansässigen FAMILIENMITGLIEDS erfährt, organisiert Europ Assistance seine Rückreise und übernimmt die hiermit verbundenen Kosten, damit er an der Bestattung im LAND DES WOHNSTIZES des BEGÜNSTIGTEN teilnehmen kann.

Diese Leistung ist pro Karte beschränkt auf:

- entweder die Übernahme der Hin- und Rückreise eines BEGÜNSTIGTEN,
- oder auf die Übernahme einer einfachen Fahrt für zwei gemeinsam reisende BEGÜNSTIGTE per Zug (1. Klasse) oder per Flugzeug (Economy Class).

Europ Assistance behält sich das Recht vor, einen Totenschein des FAMILIENMITGLIEDS des BEGÜNSTIGTEN und/oder einen Erbschein anzufordern.

4. ASSISTANCE-LEISTUNGEN IM FALLE GERICHTLICHER VERFOLGUNGEN IM AUSLAND

Wird der BEGÜNSTIGTE aufgrund eines unfreiwilligen Verstoßes gegen die örtlichen Gesetze außerhalb des LANDES SEINES WOHNSTIZES im Rahmen seines Privatlebens gerichtlich verfolgt:

- Schießt Europ Assistance gegen Vorlage einer Bürgschaft oder Unterzeichnung eines Schuldanerkenntnisses die strafrechtliche Kautionszahlung vor, sofern eine solche von den örtlichen Rechtsbehörden gefordert wird; die **hierfür zur Anwendung kommende Höchstgrenze liegt bei 3 100 € inkl. MwSt.** Wird die strafrechtliche Kautionszahlung dem BEGÜNSTIGTEN in der Zwischenzeit von den Landesbehörden zurückerstattet, muss der BEGÜNSTIGTE diese Europ Assistance unverzüglich zurückgeben. Europ Assistance leistet keine Kautionszahlungen im Falle von Unfällen im Straßenverkehr, die direkt oder indirekt auf einen Verstoß gegen die örtliche Straßenverkehrsordnung oder Fahren im trunkenen Zustand oder eine mutwillige Verfehlung verursacht wurden,
- Europ Assistance übernimmt einen Teil der Anwaltshonorare bis zu einem **Höchstbetrag von 800 € ohne MwSt.** und leistet einen entsprechenden Vorschuss, gegen Vorlage einer Bürgschaft oder Unterzeichnung eines Schuldanerkenntnisses **bis zu einem Höchstbetrag von 3 100 € inkl. MwSt.**

Europ Assistance leistet keine Kautionszahlungen im Falle von Unfällen im Straßenverkehr, die direkt oder indirekt auf einen Verstoß gegen die örtliche Straßenverkehrsordnung oder Fahren im trunkenen Zustand oder eine mutwillige Verfehlung verursacht wurden.

Erstattung:

Der Begünstigte verpflichtet sich, die Vorschuss-Summen innerhalb von 2 Monaten ab dem Rechnungszeitpunkt zu erstatten.

Nach Ablauf dieser Frist von 2 Monaten behält sich Europ Assistance das Recht vor, ein Inkassoverfahren zu betreiben.

5. ASSISTANCE-LEISTUNGEN IM FALLE DES DIEBSTAHS ODER VERLUSTS VON PERSÖNLICHEN GEGENSTÄNDEN IM AUSLAND

5.1 VERSAND VON ARZNEIMITTELN INS AUSLAND

Falls der BEGÜNSTIGTE bei seiner Reise außerhalb des Landes seines Wohnsitzes für seine Gesundheit unerlässliche Arzneimittel verloren hat oder ihm diese gestohlen wurden, übernimmt Europ Assistance die Suche und den Versand dieser Arzneimittel sofern diese Arzneimittel bzw. die von den Ärzten von Europ Assistance empfohlenen Entsprechungen vor Ort nicht erhältlich sind (unter der Bedingung, dass der BEGÜNSTIGTE die Kontaktdaten seines behandelnden Arztes an Europ Assistance weitergibt).

Europ Assistance übernimmt den Versand der Arzneimittel auf dem schnellsten Wege, vorbehaltlich der Vorgaben der örtlichen sowie der französischen Gesetzgebung und stellt dem BEGÜNSTIGTEN die Zollgebühren sowie die für den Kauf der Arzneimittel anfallenden Kosten in Rechnung.

Diese Sendungen unterliegen den allgemeinen Bedingungen der Transportgesellschaften, die von Europ Assistance in

Anspruch genommen werden.

Europ Assistance lehnt jegliche Haftung für den Verlust oder Diebstahl der Arzneimittel sowie für gesetzliche Einschränkungen, die den Transport der Arzneimittel verzögern oder unmöglich machen könnten, sowie für die sich hieraus ergebenden Folgen ab. Darüber hinaus bilden der Produktionsstopp der Arzneimittel, das aus dem Verkehr Ziehen oder die Nichtverfügbarkeit in Deutschland Fälle höherer Gewalt, die die Erbringung der Leistung verzögern oder unmöglich machen können. **Der Versand von Blutprodukten und Blutderivaten, Produkten, die dem Krankenhausgebrauch vorbehalten sind, oder Produkten, die besondere Aufbewahrungsbedingungen, insbesondere Kühlbedingungen, erfordern, und von Produkten, die nicht in Apotheken in Deutschland erhältlich sind, ist in jedem Fall ausgeschlossen.**

5.2 VERSAND VON BRILLEN ODER HÖRGERÄTEN INS AUSLAND

Ist es dem BEGÜNSTIGTEN unmöglich, sich Brillen, Kontaktlinsen oder Hörgeräte, die er gewöhnlich trägt, nach einem Verlust oder Diebstahl während einer Auslandsreise wiederzubeschaffen, übernimmt Europ Assistance deren Versand mit den jeweils am besten geeigneten Verkehrsmitteln.

Der entsprechende Antrag des BEGÜNSTIGTEN muss per Fax, E-Mail oder Einschreiben erfolgen und muss die genauen und vollständigen Kenndaten seiner Brille (Art der Gläser, Gestell, usw.), seiner Kontaktlinsen oder seiner Hörgeräte enthalten.

Europ Assistance nimmt mit dem Augenarzt oder dem Hörgeräteakustiker des BEGÜNSTIGTEN Kontakt auf, um ein Rezept zu erhalten. Der Preis für die Herstellung der neuen Brille, Kontaktlinsen, Hörgeräte wird dem BEGÜNSTIGTEN übermittelt und dieser muss sich schriftlich hiermit einverstanden erklären und sich dazu verpflichten, den Rechnungsbetrag vor deren Versand zu bezahlen.

Im gegenteiligen Fall kann Europ Assistance nicht zur Erbringung der Leistung verpflichtet werden.

Europ Assistance übernimmt den Versand der neuen Brille, der Kontaktlinsen oder der Hörgeräte auf dem schnellsten Wege, vorbehaltlich der Vorgaben der örtlichen sowie der französischen Gesetzgebung und stellt dem BEGÜNSTIGTEN die Zollgebühren sowie die Herstellungskosten in Rechnung.

Europ Assistance lehnt jegliche Haftung ab, falls aus nicht in seinem Einflussbereich liegenden Gründen (Produktionsfristen oder andere Fälle HÖHERER GEWALT) die Brille, Kontaktlinsen oder Hörgeräte nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt ankommen.

6. ASSISTANCE-LEISTUNGEN FÜR DEN ALLTAG

6.1 WELCHE ASSISTANCE-LEISTUNGEN WERDEN BEI VERLUST DES ARBEITSPLATZES ERBRACHT?

Wir bieten Ihnen über unsere Dienstleister folgende Assistance-Leistungen und übernehmen hierfür die Kosten:

- Informationen zur Inanspruchnahme staatlicher Hilfeleistungen bei Verlust der Arbeitsstelle
- Informationen und Tipps rund um Online-Jobbörsen und Fachzeitschriften
- Kontaktherstellung zu Personalberatungs- oder Zeitarbeitsunternehmen
- Analyse und telefonische Beratung zu Ihren Bewerbungsunterlagen sowie Ihren Arbeitszeugnissen
- Hilfestellung im Zusammenhang mit Bewerbungsgesprächen (Bewerbungsberatung, Checklisten, Bewerbungstraining)
- Vermittlung einer arbeits- oder sozialrechtlichen Erstberatung durch einen mit uns kooperierenden Rechtsanwalt im Zusammenhang mit dem Verlust der Arbeitsstelle.

Bitte weisen Sie uns den Verlust des Arbeitsplatzes z.B. durch ein Kündigungsschreiben nach.

6.2 PSYCHOLOGISCHE UNTERSTÜTZUNG

Im Falle eines Arbeitsplatzverlustes oder einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit bieten wir Ihnen eine telefonische psychologische Beratung für Personen in Krisensituationen an und übernehmen die damit verbundenen Kosten.

Die Beratung wird von einem staatlich geprüften Psychologen nach vorheriger Terminvereinbarung während seiner Arbeitszeiten durchgeführt.

Wir organisieren und übernehmen die Kosten für bis zu drei telefonische Beratungsgespräche, die jeweils maximal eine Stunde dauern.

Bitte weisen Sie uns den Verlust des Arbeitsplatzes nach, z. B. durch ein Kündigungsschreiben, und die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch eine entsprechende Bescheinigung.

6.3 ASSISTANCE-LEISTUNGEN IM CYBER-INFORMATIONSBEREICH

▪ Spezifische Begriffsbestimmungen

Datenleck

Bezeichnet die Offenlegung vertraulicher, sensibler oder geschützter Informationen gegenüber einer nicht zulässigen Person.

Cyberangriff

Bezeichnet eine in unlauterer Absicht erfolgte Beeinträchtigung der Informationssysteme.

Unter Phishing versteht man eine betrügerische Technik, die darauf abzielt, sich als Vertrauensperson auszugeben und so eine andere Person zu täuschen, um sie dazu zu verleiten, persönliche und/oder Bankdaten offenzulegen.

Identitätsbetrug

Bezeichnet die Verwendung persönlicher Informationen einer Person, um sich gegen ihren Willen als diese auszugeben und betrügerische Machenschaften durchzuführen.

Rufschädigung

Bezeichnet die Schädigung des Rufs oder der Integrität einer Person.

Elektronisches Mobbing

Bezeichnet den Tatbestand, über Internet (E-Mail, soziale Netzwerke) wiederholt Äußerungen von sich zu geben oder Verhaltensformen an den Tag zu legen, die die Lebensbedingungen des Opfers beeinträchtigen.

Elektronisches Mobbing wird auch als Cyber-Mobbing bezeichnet.

▪ Gegenstand der Leistung

Europ Assistance stellt Ihnen täglich rund um die Uhr eine telefonische Hotline zur Verfügung, über die Sie Ratschläge im Falle des Verdachts von Betrug oder der betrügerischen Verwendung Ihrer persönlichen Daten (Kennwort, E-Mail-Adresse, Bankdaten, Telefonnummern, usw.) einholen können.

Sie können Informationen über die notwendigen Maßnahmen einholen, die Sie in den folgenden Fällen einleiten können:

- Datenlecks bei einem Unternehmen oder einer Einrichtung, die über Ihre personenbezogenen Daten verfügt,
- Cyberangriff (Phishing, Erpressung),
- Identitätsbetrug,
- Schädigung Ihres Online-Rufs,
- elektronisches Mobbing.

Europ Assistance kann Sie auch über mögliche vorbeugende Maßnahmen informieren, um das Risiko gegenüber Cyberkriminalität zu mindern.

Diese Auskünfte dienen allein der Information und werden zu erzieherischen und vorbeugenden Zwecken übermittelt. Europ Assistance kann für keine Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus den übermittelten

Informationen ergeben könnten.

Die im Zuge dieser Assistance-Leistung geführten Gespräche verstehen sich als streng vertraulich.

7. AUSSCHLÜSSE

Aus dem Deckungsumfang ausgeschlossen sind Anfragen im Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen:

- Bürgerkrieg oder Krieg, Volksaufstände, Volksbewegungen, Terroranschläge, Katastrophen.
- die freiwillige Teilnahme des Begünstigten an Unruhen, Streiks, Kämpfen oder Gewalttaten, Zerfall eines Atomkerns oder Bestrahlungen aller Art durch eine radioaktive Energiequelle,
- Einnahme von nicht ärztlich verordneten Medikamenten, Drogen, Betäubungsmitteln und ähnlichen Produkten sowie übermäßiger Alkoholkonsum,
- mutwillige oder arglistige Handlungen seitens des Begünstigten, Selbstmordversuch oder Selbstmord,
- Zwischenfälle bei Wettkämpfen, Rennen oder Motorsportwettkämpfen (bzw. Probefahrten), die laut geltender Gesetzgebung einer Genehmigung durch die öffentlichen Behörden unterliegen, sofern der BEGÜNSTIGTE hieran als Wettkämpfer teilnimmt, sowie Zwischenfälle bei genehmigungspflichtigen Probefahrten auf Rennstrecken, und zwar auch dann, wenn der BEGÜNSTIGTE sein eigenes Fahrzeug verwendet.
- Schaden in einem der aus dem Deckungsbereich des Assistance-Vertrags ausgeschlossenen Länder bzw. außerhalb der Gültigkeit des Deckungsschutzes aufgetretener Schaden, insbesondere außerhalb der zulässigen Reisedauer im Ausland.

Sonstige Ausschlüsse:

- Anfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Nothilfe- oder Primärtransport-Organisationen wie Rettungsdienst, Feuerwehr fallen und die damit verbundenen Kosten;
- Kosten, die ohne die Zustimmung von Europ Assistance eingegangen wurden oder in dieser Assistance-Vereinbarung nicht ausdrücklich vorgesehen sind,
- Kosten, die nicht durch Originaldokumente belegt sind,
- Selbstbehalt-Aufwendungen, die im Falle einer Fahrzeugvermietung nicht ablösbar sind,
- Kraftstoff- und Mautkosten,
- Zollgebühren,
- Verpflegungskosten,
- die Folgen von Quarantäne und/oder Reisebeschränkungen, die von einer zuständigen Behörde verhängt wurden und die den oder die BEGÜNSTIGTEN vor oder während seiner/ihrer Reise betreffen könnten;
- Reisen in ein Land, eine Region oder eine Zone, von denen von den Regierungsbehörden des LANDES DES WOHNSTZES des BEGÜNSTIGTEN zum Abreisezeitpunkt abgeraten wird.

SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE AUS DEN ASSISTANCE-LEISTUNGEN

Europ Assistance kann sich im Notfall nicht selbst an die Stelle lokaler Nothilfsorganisationen setzen.

Neben den allen oben ausgeführten Leistungen gemeinsamen Ausschlüssen gelten die folgenden Ausschlüsse:

- Folgen des Kontakts mit infektiösgefährlichen biologischen Substanzen, mit chemischen Substanzen wie Kampfgasen, mit Psychokampfstoffen, mit Nervenkampfstoffen bzw. mit Stoffen mit neurotoxischen Nachwirkungen,
- vorausgegangene KRANKHEITEN und/oder VERLETZUNGEN, die diagnostiziert und/oder behandelt wurden und die innerhalb der letzten 6 Monate vor einem Anspruch Gegenstand eines ununterbrochenen Krankenhausaufenthaltes, eines Tageskrankenhausaufenthaltes oder eines ambulanten Krankenhausaufenthaltes waren, unabhängig davon, ob sich der besagte Zustand manifestiert oder verschlimmert.
- Reisen, die mit dem Ziel einer medizinischen Diagnose und/oder Behandlung oder mit dem Ziel einer Schönheitschirurgischen Behandlung unternommen werden, sowie deren Folgen und die hiermit verbundenen Kosten,
- Die Organisation oder die Übernahme eines Transports im Sinne von Kapitel „TRANSPORT UND/ODER RÜCKTRANSPORT DES BEGÜNSTIGTEN“ aufgrund gutartiger Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und einer Fortsetzung der Reise oder des Aufenthalts nicht entgegenstehen,
- Anträge auf Assistance-Leistungen im Zusammenhang mit fortpflanzungsmedizinischen Eingriffen und ihren Folgen oder freiwilligem Schwangerschaftsabbruch und dessen Folgen,
- Anträge im Zusammenhang mit fortpflanzungsmedizinischen Eingriffen für Dritte oder Leihmutterchaft und deren Folgen,
- Medizinische Hilfsmittel und Prothesen (Zahnprothesen, Hörgeräte, Medizinprodukte),
- Nicht dringende zahnmedizinische Eingriffe, ihre Folgen und die hiermit verbundenen Kosten
- Thermalkuren und die daraus resultierenden Kosten,
- Im Land des Wohnsitzes des Begünstigten eingegangene medizinische Versorgungskosten,
- Geplante Krankenhausaufenthalte, ihre Folgen und die hieraus resultierenden Kosten,
- Kosten für Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen beispielsweise),
- Impfstoffe und Impfkosten,
- Ärztliche Nachsorgeuntersuchungen und die hiermit verbundenen Kosten sowie deren Folgen,
- Schönheitschirurgische Eingriffe, die hiermit verbundenen Kosten sowie deren Folgen,
- Aufenthalte in Rehakliniken und die hiermit verbundenen Kosten,
- Rehabilitationsmaßnahmen, Krankengymnastik, chiropraktische Eingriffe, Osteopathie, die hiermit verbundenen Kosten und deren Folgen,
- Medizinische oder paramedizinische Dienste sowie der Kauf von Produkten, deren therapeutische Wirkung von der französischen Gesetzgebung nicht nachgewiesen ist, sowie die hiermit verbundenen Kosten,
- Gesundheits-Checks zur Früherkennung, regelmäßige Behandlungen oder Analysen und die hiermit verbundenen Kosten,
- Such- und Rettungsaktionen in den Bergen, auf See oder in der Wüste, und die damit verbundenen Kosten,
- Kosten aufgrund von Übergepäck bei Flugreisen und Gepäcktransportkosten, sofern das Gepäck nicht mit dem BEGÜNSTIGTEN transportiert werden kann,
- Reiserücktrittskosten,
- Bergungskosten außerhalb der Skipisten.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Europ Assistance kann sich im Notfall nicht selbst an die Stelle örtlicher Einrichtungen setzen.

Europ Assistance haftet nicht für Verfehlungen oder Verspätungen bei der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit den folgenden Umständen:

- Fälle höhere Gewalt in der in der Regel von der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte anerkannten Form oder folgende Ereignisse: Bürgerkriege oder Kriege mit Fremdmächten, Aufstände, bekannte politische Instabilität, Terroranschläge, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs (aus welchen Gründen auch immer, insbesondere aus gesundheitlichen, sicherheitstechnischen oder meteorologischen Gründen usw.), Einschränkung des Flugverkehrs, Streiks und streikähnliche Zustände, Explosionen, Zerfall des Atomkerns.
- Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit, die für den Transport des Versicherten innerhalb oder außerhalb des Landes, in dem er sich aufhält, oder für seine Einreise in das von unseren Ärzten für einen Krankenhausaufenthalt empfohlene Land erforderlichen Verwaltungsdokumente wie Ein- und Ausreisevisa, Pässe usw. zu erhalten.
- Inanspruchnahme örtlicher öffentlicher Einrichtungen oder von Stellen, an die sich Europ Assistance aufgrund lokaler und/oder internationaler Vorschriften wendet.

9. AUßERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

Personenbeförderungsunternehmen (einschließlich Fluggesellschaften) können Personen, die an bestimmten Krankheiten leiden oder schwanger sind, Beschränkungen auferlegen, die bis zum Antritt der Reise gelten und ohne vorherige Ankündigung geändert werden können (z. B. bei Fluggesellschaften: ärztliche Untersuchung, ärztliches Attest usw.).

Infolgedessen kann der Rücktransport dieser Personen nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass keine Ablehnung seitens des Beförderungsunternehmens vorliegt und natürlich auch keine ungünstigen ärztlichen Empfehlungen (wie im Kapitel „Transport und/oder Rücktransport des BEGÜNSTIGTEN“ vorgesehen und geregelt) in Bezug auf die Gesundheit des BEGÜNSTIGTEN und/oder des ungeborenen Kindes vorliegen.

TEIL III - VERTRAGSRAHMEN

1. MITTEILUNG DER VERTRAGLICHEN BEDINGUNGEN

Die vorliegende Unterlage stellt das Informationsblatt dar, das FPE dem Inhaber der NICKEL/MY NICKEL KARTE aushändigt. Das Informationsblatt des zwischen FPE und Europ Assistance unterzeichneten Assistance-Vertrags legt die Bedingungen des Inkrafttretens, den Anwendungsbereich der Deckungsleistungen sowie die im Assistance-Fall zu erfüllenden Formalitäten fest.

Es tritt ab dem **15.05.2023 00h00 Uhr MEZ** in Kraft und bleibt bis zur Veröffentlichung des nächsten Informationsblattes gültig.

Angesichts des zwischen Financière des Paiements Électroniques und Europ Assistance unterzeichneten Vertrags liegt die Beweislast für die Übergabe des Informationsblattes an den Inhaber der NICKEL/MY NICKEL KARTE bei FPE.

Im Falle einer Änderung der Vertragsbedingungen oder einer Kündigung des Vertrags verpflichtet sich FPE, den Inhaber der NICKEL/MY NICKEL KARTE mindestens drei Monate vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung oder Kündigung auf jede beliebige, von ihm als angemessen erachtete Weise zu informieren.

2. INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEITSDAUER DER DECKUNGSLEISTUNGEN

Die Deckung des Vertrags tritt zum gleichen Zeitpunkt und für die gleiche Dauer - Verlängerungen inbegriffen - in Kraft wie die von Financière des Paiements Électroniques ausgehändigte Versicherte Kreditkarte nach Unterzeichnung des NICKEL/MY NICKEL Kartenangebots.

3. INKRAFTTRETEN DER DECKUNGSLEISTUNGEN

Die Assistance-Leistungen sind während der Gültigkeitsdauer der Kreditkarte und bis zu deren - aus welchem Grund auch immer erfolgenden Ende - gültig.

Die Meldung des Verlusts oder Diebstahls der Versicherten Kreditkarte führt jedoch nicht zu einer Aussetzung der vorliegenden Deckungsleistungen.

4. BEENDIGUNG DER DECKUNG UND DER DECKUNGSLEISTUNGEN

Die Deckung des Vertrags endet rechtswirksam:

- Im Falle einer Rücknahme oder ausbleibenden Erneuerung der Karte durch Financière des Paiements Électroniques und/oder dem INHABER DER KARTE;
- Im Falle einer Unterzeichnung eines Nickel-Angebots einer höheren Ebene im Jahresverlauf;
- Im Falle einer aus welchem Grund auch immer erfolgenden Schließung des NICKEL-KONTOS bei Financière des Paiements Électroniques;
- Im Falle einer Beendigung der Partnerschaft zwischen EUROP ASSISTANCE und Financière des Paiements Électroniques zu dem von letzterer den KARTENINHABERN mitgeteilten Zeitpunkt.

5. FORDERUNGSÜBERGANG

Sobald wir den Schaden ersetzen, gehen gemäß § 86 Abs. 1 VVG die Ersatzansprüche auf uns über, die Sie gegen den für den Schaden verantwortlichen Dritten haben. Der Forderungsübergang ist auf den Betrag der Kosten begrenzt, die Europ Assistance im Zuge der Durchführung der Allgemeinen Bedingungen der Versicherungs- und/oder Assistance-Leistungen eingegangen ist.

6. VERJÄHRUNGSFRIST

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren (Regelverjährung, § 195 BGB). Die Verjährungsfrist wird nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Nach § 199 Abs. 1 BGB "beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Ende des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 15 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sieht vor:

"Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers bei der anmeldenden Person in Textform gehemmt."

7. FEHLERHAFTER MELDUNG

Jede verzögerte oder vorsätzlich falsche Meldung Ihrerseits führt zum Erlöschen des Versicherungsschutzes, wenn sie den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ändert. Die gezahlten Beiträge verbleiben bei uns und wir sind berechtigt, die Zahlung der fälligen Beiträge zu verlangen. (§ 38 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Ein Versäumnis oder eine fehlerhafte Meldung Ihrerseits, ohne dass nachgewiesen wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben, führt nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes. Eine grob fahrlässig unterlassene oder fehlerhafte Meldung hat zur Folge, dass die Entschädigung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt wird (§ 30 Abs. 1 i.V.m. 1 in Verbindung mit § 28 des Versicherungsvertragsgesetzes) und/oder die Kündigung des Vertrags 10 Tage nach der Mitteilung, die Ihnen per Einschreiben zugestellt wird.

8. MEHRFACHVERSICHERUNG

Wenn die durch diesen Vertrag versicherten Schäden durch eine andere Versicherung gedeckt sind (§ 78 des Versicherungsvertragsgesetzes), müssen Sie uns den Namen des Versicherers, bei dem eine andere Versicherung abgeschlossen wurde, mitteilen, sobald Ihnen diese Information vorliegt, spätestens jedoch bei Eintritt des Schadensfalls.

9. REKLAMATIONEN – STREITFÄLLE

Im Falle einer Reklamation oder eines Streitfalls kann sich der BEGÜNSTIGTE an die Kundenreklamationsabteilung von Europ Assistance wenden:

- entweder auf dem Postweg:
Europ Assistance
INTERNATIONAL COMPLAINTS P. O. BOX 36009 28020 Madrid, Spain
- oder per E-Mail:
mailto:complaints_eaib_de@roleurop.com

Liegt die Bearbeitungsfrist bei mehr als zehn Arbeitstagen, wird dem BEGÜNSTIGTEN innerhalb dieser Frist ein entsprechendes Informationsschreiben zugesandt. Eine schriftliche Antwort auf die Reklamation erfolgt innerhalb von höchstens zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Eingangs der ursprünglichen Reklamation.

Kann der Streitfall nach entsprechender Untersuchung durch unsere KUNDENREKLAMATIONSABTEILUNG nicht beigelegt werden, kann der BEGÜNSTIGTE auf dem Postweg oder per E-Mail den VERMITTLER anrufen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Es steht dem BEGÜNSTIGTEN frei, zu jeder Zeit die zuständige Gerichtsbarkeit anzurufen.

10. ANWENDBARES RECHT / ZUSTÄNDIGES GERICHT / SPRACHE

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. DATENSCHUTZ

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist für uns wichtig. Mit dieser Mitteilung möchten wir Ihnen erläutern, wie und für welche Zwecke wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden.
Bitte lesen Sie dieses Dokument sorgfältig durch.

Welche juristische Person verwendet Ihre personenbezogenen Daten?

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

Der für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Verantwortliche ist die irische Niederlassung von Europ Assistance SA mit Sitz in Central Quay, Ground Floor, Block B, Riverside IV, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, D02 RR77, Irland, eine beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 eingetragene Niederlassung.

Europ Assistance SA ist eine nach dem französischen Versicherungsrecht eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 2 rue Pillet Will, 75009 Paris, Frankreich, eine im Handelsregister von Paris unter der Nummer 451 366 405 eingetragene Aktiengesellschaft.

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter folgender Adresse:

Europ Assistance S.A. Niederlassung Irland, DPO
Central Quay, Ground Floor, Block B, Riverside IV, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2,
D02 RR77, Irland
EAGlobalDPO@europ-assistance.com

Wie verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten für:

- Das Versicherungsunderwriting und Risikomanagement;
- Die Vertragsannahme und Vertragsverwaltung;
- Die Schaden- und Leistungsbearbeitung.

Diese Verarbeitungen erfolgen auf der Grundlage Ihres Vertrags.

Darüber hinaus wird der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage seines berechtigten Interesses verwenden, um:

- Betrugsprävention durchzuführen;
- Umfragen zur Kundenzufriedenheit durchzuführen.

Der Versicherer ist berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten auf vertraglicher Grundlage zu verarbeiten.

Welche personenbezogenen Daten verwenden wir?

Es werden nur personenbezogene Daten verarbeitet, die für die oben genannten Zwecke unbedingt erforderlich sind. Insbesondere wird der für die Verarbeitung Verantwortliche folgende Daten verarbeiten:

- ☑ Ihren Namen, Ihre Adressen (postalisch und elektronisch) und Ihre Ausweispapiere;
- ☑ Ihre für die Prämienzahlung erforderlichen Bankdaten.

Es kann sein, dass wir personenbezogene Daten, die Sie uns zu diesen Zwecken mitteilen, verarbeiten müssen, wobei wir für die Erhebung sensibler Daten Ihre ausdrückliche Zustimmung einholen.

Wenn Ihre personenbezogenen Daten von einer Person weitergegeben werden, die nicht Vertragspartei ist, bitten wir diese Person, Ihnen die entsprechenden Richtlinien zu geben, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Wenn diese Person Ihre personenbezogenen Daten einer Person weitergibt, die nicht Vertragspartei ist, müssen Sie sicherstellen, dass Sie die entsprechenden Richtlinien erhalten haben, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Mit wem teilen wir Ihre persönlichen Daten?

Wir können Ihre personenbezogenen Daten an andere Unternehmen der EUROP ASSISTANCE Gruppe oder Unternehmen der GENERALI Gruppe, externe Organisationen wie unsere Wirtschaftsprüfer, Rückversicherer, Schadenregulierungsbeauftragte, Agenten, mit der Erbringung einer Dienstleistung oder der Zahlung einer Entschädigung im Rahmen Ihrer Versicherung beauftragte Stellen weitergeben.

Im Rahmen des Telekonsultationsdienstes werden die personenbezogenen Daten der betroffenen Person streng vertraulich behandelt:

- von der betreffenden Person selbst,
- durch streng autorisierte Mitarbeiter der telemedizinischen Organisation im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse,
- von Mitarbeitern und Angehörigen der Gesundheitsberufe, die zum Betreuungsteam der Plattform gehören und von der betroffenen Person ausdrücklich dazu ermächtigt wurde, unter Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und die Weitergabe von Gesundheitsdaten, die unter die ärztliche Schweigepflicht fallen,
- von Ihrem behandelnden Arzt für die Übermittlung des Berichts über die Telekonsultation der betreffenden Person, und vorbehaltlich ihrer Zustimmung,
- durch streng befugte Mitarbeiter der Gesundheitsdaten-Einheit im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse,
- durch streng befugte Mitarbeiter der technischen Unterauftragnehmer der Organisation für Telemedizin im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse,

Wohin übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir können Ihre personenbezogenen Daten an Länder, Gebiete oder Organisationen übermitteln, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegen und die nach Ansicht der Europäischen Kommission kein angemessenes Schutzniveau bieten, wie z. B. die USA. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie eine Versicherung abschließen, während Sie sich in einem dieser Länder aufhalten.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an außereuropäische Stellen erfolgt unter der Voraussetzung, dass geeignete Sicherheitsmaßnahmen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und den von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten Standardklauseln getroffen werden. Sie können sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden, um Informationen über diese Maßnahmen und ggf. eine Kopie dieser zu erhalten.

Welche Rechte haben Sie in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten?

Sie können die folgenden Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten ausüben:

- Recht auf Zugang zu Ihren persönlichen Daten: Sie können Zugang zu Ihren persönlichen Daten beantragen;
- Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten: Sie können uns auffordern, unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten zu berichtigen.
- Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten: Sie können uns auffordern, Ihre personenbezogenen Daten zu löschen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich;
 - b) Sie widerrufen die Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützt, und es gibt keinen anderen Rechtsgrund für die Verarbeitung;
 - c) Sie legen Widerspruch gegen eine Sie betreffende automatisierte Entscheidung ein und es liegen keine zwingenden berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie widersprechen der Verarbeitung zum Zweck der Direktwerbung;
 - d) Die personenbezogenen Daten sind unrechtmäßig verarbeitet worden;
 - e) Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Sie können uns auffordern, die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) Sie stellen die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten in Frage und beantragen die Einschränkung für den Zeitraum, den wir benötigen, um die Richtigkeit der Daten zu überprüfen;
 - b) unrechtmäßige Verarbeitung und Sie widersprechen der Löschung Ihrer personenbezogenen Daten und fordern stattdessen die Einschränkung ihrer Verwendung;
 - c) Wir benötigen die personenbezogenen Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung, aber Sie benötigen sie noch für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen;
 - d) Sie haben gegen die automatisierte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch eingelegt, und wir prüfen, ob unsere berechtigten Gründe für die Verarbeitung Ihrer Daten gegenüber Ihren Gründen nicht überwiegen;
- Recht auf Übertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten: personenbezogene Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format.

- Recht auf Herausgabe von Leitlinien über den Verbleib Ihrer Daten nach dem Tod.

Ihre Rechte, einschließlich des Widerspruchsrechts, können Sie ausüben, indem Sie sich per E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten wenden:

EAGlobalDPO@europ-assistance.com

Die Ausübung Ihrer Rechte ist kostenlos, es sei denn, es ist offensichtlich unbegründet.

Wie können Sie eine Beschwerde einreichen, um Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten geltend zu machen?

Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Kontaktdaten dieser Aufsichtsbehörde lauten wie folgt:

Irische Behörde:

Postanschrift: Büro des Datenschutzbeauftragten

Canal House, Station Road

Portarlinton - R32 AP23, Co. Laois

Irland

Oder per E-Mail: info@dataprotection.ie

Wie lange bewahren wir Ihre personenbezogenen Daten auf?

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten so lange aufbewahren, wie es für die oben genannten Zwecke erforderlich ist, oder so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

INFORMATIONSBLATT VERSICHERUNG**NICKEL/MY NICKEL KARTE – Nr. IB2300384DENIO**INFORMATIONSBLATT**VERSICHERER**

Europ Assistance

EUROP ASSISTANCE S.A ist eine französische Aktiengesellschaft nach dem französischen Versicherungsgesetz mit Sitz in 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich, mit einem Kapital von EUR 48 123 637 eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 451 366 405, die diese Versicherung über ihre irische Tochtergesellschaft EUROP ASSISTANCE S.A. IRISH BRANCH mit Sitz in Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, DO2 RR77, Irland und eingetragen beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 betreibt.

Europ Assistance S.A. wird von der französischen Aufsichtsbehörde (ACPR), 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich, beaufsichtigt. Die irische Niederlassung arbeitet in Übereinstimmung mit dem Code of Conduct for Insurance Undertakings (Code of Ethics for Insurance Companies), der von der Central Bank of Ireland herausgegeben wurde. Sie ist in der Republik Irland unter der Nummer 907089 registriert und ist in Ihrem Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig.

DER ZEICHNER

Financière des Paiements Electroniques (FPE)

Vereinfachte Aktiengesellschaft französischen Rechts, eingetragen im Handels- und Firmenregister von Créteil unter der Nummer 753 886 092, mit einem Kapital von 770 440 €, geschäftsansässig 1 place des Marseillais, 94220 Charenton-le-Pont

Informationsblatt Nr. **IB2300384DENIO** gezeichnet bei Europ Assistance von Financière des Paiements Électroniques im Auftrag natürlicher Personen, die INHABER einer NICKEL/MY NICKEL KARTE sind.

ANTRAGSSTELLUNG:

Die Schadensmeldung erfolgt direkt auf der Website <https://nickel.eclains.europ-assistance.com/>

Sie können uns auch telefonisch unter folgender Nummer erreichen: +49 912735265

Oder auf dem Postweg unter folgender Adresse mit uns Kontakt aufnehmen:
Europ Assistance - claimsnickel@roleurop.com

Sie kommen auch in den Genuss von in Ihrer NICKEL/MY NICKEL KARTE beinhalteten Assistance Garantien. Ihren Inhalt sowie die Nutzungsbedingungen entnehmen Sie dem Informationsblatt Nr. IB2300384DENIO Ihrer NICKEL/MY NICKEL KARTE.

Das vorliegende Informationsblatt ist ab dem 15.05.2023 gültig

Inhaltsverzeichnis

TEIL I - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	28
1. FÜR ALLE DECKUNGSLEISTUNGEN GELTENDE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	28
2. GEGENSTAND DES VERTRAGS	28
3. ANWENDUNGSBEDINGUNGEN	29
4. TERRITORIALE AUSSCHLÜSSE	29
5. INTERNATIONALE SANKTIONEN	29
TEIL II - BESCHREIBUNG DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	30
1. SPEZIFISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DER REISEDECKUNGSLEISTUNGEN.....	30
2. REISEUNFALL-DECKUNG	31
2.1 GEGENSTAND DER DECKUNGSLEISTUNG	31
2.2 IM DECKUNGSUMFANG BEINHALTETE EREIGNISSE	31
2.3 DAUER DER DECKUNG	32
2.4 DER SCHADENSMELDUNG BEIZUFÜGENDE UNTERLAGEN UND BELEGE	32
2.5 BERECHNUNGSBEDINGUNGEN DER ENTSCHÄDIGUNG: INVALIDITÄTSTABELLE.....	33
2.6 SONDERAUSSCHLUSSBEDINGUNGEN	34
TEIL III - GEMEINSAME AUSSCHLUSSFaktoren	34
TEIL IV - FÜR DIE SCHADENSMELDUNG GELTENDE BEDINGUNGEN	35
1. FRIST FÜR DIE SCHADENSMELDUNG	35
2. DER SCHADENSMELDUNG BEIZUFÜGENDE UNTERLAGEN UND BELEGE	35
3. ANSCHRIFT FÜR DIE SCHADENSMELDUNG.....	36
4. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN.....	36
5. GUTACHTEN	36
TEIL V - VERTRAGSRAHMEN	37
1. MITTEILUNG DER VERTRAGLICHEN BEDINGUNGEN.....	37
2. INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEITSDAUER DES DECKUNGSSCHUTZES.....	37
3. INKRAFTTRETEN DER DECKUNGSLEISTUNGEN.....	37
4. BEENDIGUNG DER DECKUNG UND DER DECKUNGSLEISTUNGEN	37
5. FORDERUNGSÜBERGANG.....	38
6. VERJÄHRUNGSFRIST	38
7. FEHLERHAFTE MELDUNG	38
8. MEHRFACHVERSICHERUNG.....	38
9. REKLAMATIONEN – STREITFÄLLE	38
10. ANWENDBARES RECHT / ZUSTÄNDIGES GERICHT / SPRACHE.....	39
11. DATENSCHUTZ.....	39

TEIL I - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. FÜR ALLE DECKUNGSLEISTUNGEN GELTENDE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In der vorliegenden Unterlage werden die nachstehenden Begriffe, unabhängig davon ob sie im Singular oder Plural verwendet werden, und insofern sie in Großbuchstaben geschrieben werden, folgendermaßen definiert (jede Deckungsbeschreibung kann auch spezifische Begriffsbestimmungen beinhalten):

UNFALL:

Bezeichnet eine unfreiwillige, medizinisch feststellbare Gesundheitsschädigung des INHABERS der Versicherten Kreditkarte durch ein plötzlich von außen einwirkendes Ereignis.

Es wird darauf verwiesen, dass das plötzliche Eintreten einer KRANKHEIT nicht als UNFALL ausgelegt werden kann

KARTENHERAUSGEBER

Société Financière des Paiement Électroniques (FPE)

Versicherten Kreditkarte

Bezeichnet die gültige Kreditkarte NICKEL/MY NICKEL KARTE, die von Société Financière des Paiements Electroniques (FPE) in ihrer Eigenschaft als zugelassener Kartenherausgeber ausgegeben wurde und dem KARTENINHABER und Besitzer eines NICKEL-Kontos zur Verfügung gestellt wird und die mit den Deckungsleistungen belegt ist.

HÖHERE GEWALT

Bezeichnet jedes als solches von der Rechtsprechung der deutschen Gerichte anerkanntes, unvorhersehbares, unabwendbares, von außen kommendes Ereignis, das die Durchführung des Vertrags unmöglich macht.

SELBSTBEHALT

Bezeichnet die pauschal oder proportional zum Vertrag festgelegte Summe, die im Falle eines Schadensersatzes zu Lasten des INHABERS bleibt. Der SELBSTBEHALT kann in Devisen, Stunden oder Tagen ausgedrückt werden.

KRANKHEIT

Jede von einem Arzt ordnungsgemäß festgestellte Beeinträchtigung des Gesundheitszustands des VERSICHERTEN, die eine ärztliche Behandlung erfordert und plötzlich und unvorhersehbar auftritt.

SCHADENSFALL

Bezeichnet das Eintreten eines schädlichen Tatbestands, der die Anwendung einer Deckungsleistung im Zuge des vorliegenden INFORMATIONSBLETTES zur Folge hat.

Das Datum des SCHADENSFALLS ist das Datum, an dem das schädigende Ereignis eintritt, d. h. das Ereignis, das den Schaden verursacht.

DRITTE

Jede Person, die nicht:

- der INHABER der Karte und sein EHEPARTNER,
- einer ihrer Verwandten in auf- und absteigender Linie,
- ein vom VERSICHERTEN bezahlter oder nicht bezahlter Mitarbeitender in Ausübung seiner Funktion ist.

2. GEGENSTAND DES VERTRAGS

Das vorliegende INFORMATIONSBLETT dient dazu, die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Europ Assistance sowie von den BEGÜNSTIGTEN im Rahmen der Umsetzung der nachstehend beschriebenen Versicherungsleistungen zu

beschreiben.

3. ANWENDUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nicht anderes vereinbart ist, kann der Versicherungsschutz nur in Anspruch genommen werden, wenn die versicherte Leistung oder das gesicherte Objekt vor Eintritt des Versicherungsfalls vollständig mit der Versicherten Kreditkarte bezahlt wurde.

Wird die Versicherte Kreditkarte nicht verlängert, führt dies zum Verlust des Rechts auf Deckungsleistung, es sei denn die versicherte Leistung oder das gesicherte Objekt wurde vollständig oder teilweise mit der Versicherten Kreditkarte vor deren Ablauf bezahlt.

Die Meldung des Verlusts oder Diebstahls der Versicherten Kreditkarte führt nicht zu einer Aussetzung der Deckungsleistungen.

Im Falle der Anmietung eines Fahrzeugs, muss der INHABER der Karte, sofern die Zahlung am Ende des Mietzeitraums erfolgt, den Nachweis einer Reservierung mit der Versicherten Kreditkarte vor der Übergabe der Fahrzeugschlüssel, beispielsweise in Form einer Einzugsermächtigung, erbringen.

Erfolgte die Zahlung nicht mit der Versicherten Kreditkarte, kann keine der im vorliegenden INFORMATIONSBLETT beschriebenen Versicherungsleistungen gewährt werden.

4. TERRITORIALE AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind Länder, die sich zum Zeitpunkt der Abreise im Bürgerkrieg oder im Krieg mit Fremdmächten befinden, die bekanntermaßen politisch instabil sind oder in denen es zu Naturkatastrophen, Bürgerprotesten, Aufständen, Terroranschlägen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs (aus welchen Gründen auch immer, insbesondere aus gesundheitlichen, sicherheitstechnischen oder meteorologischen Gründen usw.) oder zum Zerfall des Atomkerns oder zu einer Bestrahlung durch eine radioaktive Energiequelle kommt.

5. INTERNATIONALE SANKTIONEN

Der Versicherer übernimmt keine Deckung, keine Leistung und keine Dienste, die in der Versicherungspolice beschrieben sind, wenn hierfür für den Versicherer von der UNO und/oder von Deutschland und/oder der Europäischen Union und/oder Großbritannien (falls zutreffend) und/oder von den Vereinigten Staaten von Amerika festgelegte Sanktionen, Verbote oder internationale Einschränkungen erwachsen würden. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf <https://www.europ-assistance.com/en/who-we-are-international-regulatory-information/> (in englischer Sprache) oder auf <https://www.europ-assistance.com/fr/who-we-are-international-regulatory-information/>

In diesem Zusammenhang sind die Leistungen neben sämtlichen in der vorliegenden Unterlage ausgeführten räumlichen Beschränkungen auch in den folgenden Ländern und Gebieten ausgeschlossen: Afghanistan, Weißrussland, Burma/Myanmar, Krim und Volksgebiete von Saporischschja, Cherson, Donetsk und Luhansk, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien und Venezuela.

TEIL II - BESCHREIBUNG DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1. SPEZIFISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DER REISEDECKUNGSLEISTUNGEN

Zur Erleichterung des Verständnisses der vorliegenden Unterlage gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

VERSICHERTER

- INHABER,
- sein nicht faktisch oder körperlich getrennter und nicht geschiedener Ehepartner, sein erklärter Lebenspartner bzw. in einer gültigen Solidargemeinschaft mit ihm lebender Partner,
- seine Kinder und Enkelkinder unter 25 Jahren, sofern sie steuerlich mindestens einem der Elternteile zugerechnet werden,
- seine Verwandten in auf- und absteigender Linie, die im Besitz eines Behindertenausweises mit einem Grad der dauernden Behinderung von mindestens 80 % sind und mit dem Inhaber der Versicherten Kreditkarte unter demselben Dach leben und:
 - steuerlich unterhaltsberechtig sind oder
 - denen vom Inhaber der Versicherten Kreditkarte, seinem Ehepartner oder seinem Lebensgefährten Unterhaltszahlungen geleistet werden, die es ihnen ermöglichen, einen Abzug von ihrem Einkommenssteuerbescheid zu erhalten.
- MITARBEITENDE, höchstens zwei pro Reise.

Die VERSICHERTEN werden gedeckt, sofern sie alleine oder gemeinsam reisen. Die MITARBEITENDEN jedoch sind nur gedeckt, wenn sie gemeinsam mit dem INHABER reisen.

BEGÜNSTIGTER

Im Falle eines Unfalltodes ist der BEGÜNSTIGTE, sofern der VERSICHERTE keine schriftliche, unterschriebene gegenteilige Verfügung erlassen hat, der nicht körperlich oder faktisch getrennte, nicht geschiedene, überlebende Ehepartner des VERSICHERTEN, oder, falls dieser nicht vorhanden ist, die geborenen oder ungeborenen Kinder des VERSICHERTEN zu gleichen Anteilen oder, falls diese nicht vorhanden sind, die Begünstigten des VERSICHERTEN.

Form und Folgen der Annahme der Deckungsleistungen:

Die Annahme kann entweder in Form eines vom VERSICHERER, vom VERSICHERTEN und vom BEGÜNSTIGTEN unterzeichneten Nachtrags, oder die Form einer notariell beglaubigten Urkunde oder einer Privaturkunde, die vom VERSICHERTEN und vom BEGÜNSTIGTEN unterzeichnet wurde und dem VERSICHERER schriftlich übermittelt wurde, erfolgen.

Die Annahme des BEGÜNSTIGTEN macht seine Bezeichnung unwiderruflich, und es kann ohne seine Zustimmung zu keiner Änderung kommen.

In allen anderen Deckungsfällen ist der BEGÜNSTIGTE der VERSICHERTE.

KONSOLIDIERUNG

Bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem der Zustand des Verletzten oder Kranken als vom medizinischen Gesichtspunkt gesehen stabilisiert gilt.

MITARBEITENDER

Arbeitnehmer, freiberuflicher Mitarbeiter oder Praktikant über 16 Jahre, der entweder über einen gültigen Arbeitsvertrag, freien Mitarbeitervertrag oder Praktikumsvertrag verfügt, der von dem Unternehmen ausgegeben wird, in dem der INHABER selbst Arbeitnehmer, freier Mitarbeiter, Partner, Mitglied des Verwaltungsrats oder Organmitglied ist.

WOHNSITZ

Bezeichnet den gewöhnlichen Hauptwohnsitz des VERSICHERTEN in Deutschland, zum Zeitpunkt des SCHADENSFALLS, wobei die entsprechende Adresse auf dem letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesen ist.

DAUERINVALIDITÄT

Konsolidierte Minderung des körperlichen oder psychischen Potentials einer Person.

INHABER

Natürliche Person, die in Deutschland ansässig ist und im Besitz einer gültigen, vom KARTENHERAUSGEBER herausgegebenen versicherten NICKEL/MY NICKEL KARTE ist.

Vor- und Nachlaufstrecke

Kürzeste Strecke, um sich ausgehend vom WOHNORT oder vom gewöhnlichen Arbeitsort zum Flughafen, einem Bahnhof oder einem Terminal zu begeben oder von dort zurückzukommen:

- Als Passagier eines Taxis oder eines für den Passagiertransport zugelassenen öffentlichen Straßen-, Flug-, Flussschiffahrts- oder Seeschiffahrts-Transportmittels,
- Als Passagier oder Fahrer eines Mietfahrzeugs.

ÖFFENTLICHER TRANSPORT

Jedes kollektive Transportmittel, das für den Passagiertransport zugelassen ist und über eine Transportlizenz verfügt.

MIETFAHRZEUG

Bezeichnet jedes Straßen-Kraftfahrzeug auf vier Rädern mit Zulassung, das für den Personentransport dient und bei einem zugelassenen spezialisierten Gewerbetreibenden gemietet wird.

Als MIETFAHRZEUG gilt auch ein von einer Werkstatt verliehenes Ersatzfahrzeug, wenn das Fahrzeug des INHABERS wegen Reparaturarbeiten stillgelegt ist, vorausgesetzt der Verleih erfolgt im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertrags und wird in Rechnung gestellt.

REISE

Bezeichnet jede Fortbewegung über eine Strecke von mehr als 100 Kilometer um den WOHNSITZ des VERSICHERTEN oder seinen gewohnten Arbeitsort.

2. REISEUNFALL-DECKUNG

2.1 GEGENSTAND DER DECKUNGSLEISTUNG

Gegenstand des Vertrags ist die Deckung der Todesfall- und Dauerinvaliditätsrisiken im Anschluss an einen während einer REISE des VERSICHERTEN an Bord eines beliebigen ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELS oder eines MIETFAHRZEUGS erfolgten UNFALLS.

2.2 IM DECKUNGSUMFANG BEINHALTETE EREIGNISSE

- **BEI EINER REISE MIT EINEM ÖFFENTLICHEN TRANSPORTMITTEL ERFOLGTER UNFALL**
 - Im Falle eines **unmittelbaren Unfalltodes** bzw. im Falle des Ablebens innerhalb von 100 Tagen nach dem UNFALL bezahlt der VERSICHERER dem BEGÜNSTIGTEN ein Kapital in Höhe von **95 000 € inkl. MwSt.** pro SCHADENSFALL und pro Familie.
 - Im Falle einer **Dauerinvalidität**, die innerhalb von 2 Jahren nach dem Zeitpunkt des UNFALLS auftritt, bezahlt der VERSICHERER dem VERSICHERTEN ein Höchstkapital von **95 000 € inkl. MwSt.**, dessen Höhe in Übereinstimmung mit der Invaliditätstabelle in nachstehendem Artikel 2,5 variieren kann, pro SCHADENSFALL und pro Familie.

Im Falle des Ablebens vor der ENDGÜLTIGEN KONSOLIDIERUNG der INVALIDITÄT, wird das für den Todesfall vorgesehene Kapital ausbezahlt, abzüglich eventueller für die INVALIDITÄT bereits ausbezahlter Summen. Die beiden Deckungsleistungen sind nicht kumulierbar, sofern es sich um die Folgen eines gleichen Ereignisses handelt.

Im Falle mehrerer VERSICHERTER wird die Entschädigung zu gleichen Teilen in Abhängigkeit von der Anzahl der vom

UNFALL betroffenen VERSICHERTEN aufgeteilt.

- **AN BORD EINES MIETFahrZEUGS UND BEI VOR- UND NACHLAUFSTRECKEN ERFOLGTE UNFÄLLE**

- Im Falle eines **unmittelbaren Unfalltodes** bzw. im Falle des Ablebens innerhalb von 100 Tagen nach dem UNFALL bezahlt der VERSICHERER dem BEGÜNSTIGTEN ein Kapital in Höhe von **46 000 € inkl. MwSt.** pro SCHADENSFALL und pro Familie.

- Im Falle einer **UNFALLBEDINGTEN DAUERINVALIDITÄT**, die innerhalb von 2 Jahren nach dem Zeitpunkt des UNFALLS auftritt, bezahlt der VERSICHERER dem VERSICHERTEN ein Höchstkapital von **46 000 € inkl. MwSt.**, dessen Höhe in Übereinstimmung mit der Invaliditätstabelle in nachstehendem Artikel 2,5 variieren kann, pro SCHADENSFALL und pro Familie.

Im Falle des Ablebens vor der ENDGÜLTIGEN KONSOLIDIERUNG der INVALIDITÄT, wird das für den Todesfall vorgesehene Kapital ausbezahlt, abzüglich eventueller für die INVALIDITÄT bereits ausbezahlter Summen.

Die beiden Deckungsleistungen sind nicht kumulierbar, sofern es sich um die Folgen eines gleichen Ereignisses handelt.

Im Falle mehrerer VERSICHERTER wird die Entschädigung zu gleichen Teilen in Abhängigkeit von der Anzahl der vom UNFALL betroffenen VERSICHERTEN aufgeteilt.

- **VERSCHWINDEN DES VERSICHERTEN**

Im Falle eines vermisst gemeldeten VERSICHERTEN, dessen Leichnam im Laufe des auf sein Verschwinden oder die Zerstörung seines Straßen-, Flug- oder Seetransportmittel, auf dem er sich zum Zeitpunkt des Unfalls befand, nicht wieder aufgefunden wird, gilt der VERSICHERTE im Anschluss an diesen UNFALL als verstorben.

2.3 DAUER DER DECKUNG

Die Deckung ist während der ersten 90 Tage der REISE wirksam.

2.4 DER SCHADENSMELDUNG BEIZUFÜGENDE UNTERLAGEN UND BELEGE

Um in den Genuss der Deckungsleistungen zu gelangen, muss der VERSICHERTE oder der BEGÜNSTIGTE die folgenden Originalunterlagen oder -belege übermitteln:

- Kopie eines offiziellen Ausweispapiers,
- Nachweis der Zahlung der Leistungen für die Reise oder den Aufenthalt mit der Versicherten Kreditkarte (Kontoauszug, Kartenbeleg),
- Sterbeurkunde oder ärztliche Bescheinigungen, die die Invalidität feststellen (Gutachten...),
- Unfallprotokoll der deutschen oder örtlichen Behörden,
- Eventuelle Zeugenaussagen, die das Ausmaß oder die Schwere des Unfalls belegen,
- Kontaktdaten des Notars, der mit dem Nachlass betraut ist,

Der VERSICHERTE muss sich allen von Europ Assistance geforderten medizinischen Gutachten unterziehen.

Je nach Situation des VERSICHERTEN oder des BEGÜNSTIGTEN kann Europ Assistance insbesondere folgende Nachweise einfordern:

- Einen vor dem Eintreten des SCHADENSFALLS erstellten Partnerschaftsnachweis oder einen von der Kanzlei des Amtsgerichts vor Eintreten des SCHADENSFALLS erstellten Nachweis der Solidargemeinschaft,
- Familienstammbuch.

Zusätzlich zu den einzureichenden Unterlagen kann Europ Assistance in jedem Fall je nach den Umständen des Schadensfalls weitere Unterlagen anfordern, um die Begründetheit des Entschädigungsanspruchs zu beurteilen.

2.5 BERECHNUNGSBEDINGUNGEN DER ENTSCHÄDIGUNG: INVALIDITÄTSTABELLE

INVALIDITÄTSTABELLE			
• Vollständiger Funktionsverlust:	RECHTS		LINKS
Arm	70%		60%
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks oder Hand	60%		50%
Daumen	20%		17%
Zeigefinger	12%		10%
Mittelfinger	6%		5%
Ringfinger	5%		4%
Kleiner Finger	4%		3%
Oberschenkel		55%	
Bein		40%	
2 Gliedmaßen		100%	
Fuß		40%	
große Zehe		8%	
andere Zehen		3%	
beide Augen		100%	
Sehschärfe oder ein Auge		25%	
• Vollständige, nicht heilbare und nicht mit einem Hörgerät versorgbare Taubheit		60%	
• Vollständige, nicht heilbare und nicht mit einem Hörgerät versorgbare Taubheit an einem Ohr		10%	
• Vollständige und unheilbare Geschäftsunfähigkeit		100%	

Der Betrag kann erst nach der Konsolidierung festgelegt werden, das heißt erst nach dem Zeitpunkt, ab dem sich die Unfallfolgen stabilisiert haben. Dieser Zustand muss als solcher von einer von Europ Assistance anerkannten medizinischen Einrichtung (Liste der bei den französischen Gerichten anerkannten medizinischen Gutachter) anerkannt werden.

Der endgültige Invaliditätsgrad bei einem bereits verletzten Gliedmaßen oder Organ betreffenden Unfall entspricht dem Unterschied zwischen dem anhand der Tabelle festgelegten Satz, seinen Anwendungsbedingungen und dem vor dem Unfall festgestellten Satz.

Ist der VERSICHERTE Opfer eines nicht in der Invaliditätstabelle aufgeführten Gebrechens bestimmt Europ Assistance den entsprechenden Invaliditätssatz anhand eines Vergleichs seiner Schwere mit den in der genannten Tabelle vorgesehenen Fällen, wobei jedoch die berufliche Tätigkeit des Opfers nicht in die Bestimmung der Schwere des Gebrechens einfließt.

Ist aus medizinischer Sicht nachgewiesen, dass der VERSICHERTE Linkshänder ist, kommt der für das rechte obere Gliedmaßen geltende Invaliditätssatz für das linke obere Gliedmaßen zur Anwendung und umgekehrt.

Hat der UNFALL mehrere Verletzungen zur Folge, wird der Invaliditätsgrad, den wir für die Berechnung der von uns ausbezahlten Summe berücksichtigen, unter Anwendung der Methode zur Bestimmung des Invaliditätsgrads im Falle eines Arbeitsunfalls in Verbindung mit der oben genannten Tabelle bestimmt, wobei jedoch gilt, dass der Gesamtinvaliditätsgrad nicht bei mehr als 100% liegen kann.

Die Anwendung der vorausgehenden Tabelle setzt in jedem Fall voraus, dass sich die Folgen des Unfalls nicht durch eine Erkrankung oder ein Gebrechen verschlechtert haben, die bereits vor dem Unfall vorlagen und dass das Opfer eine angemessene medizinische Behandlung erhalten hat. Im gegenteiligen Fall würde der Satz anhand der Folgen bestimmt, die der UNFALL an einer Person gehabt hätte, die sich in normaler körperlicher Verfassung befunden hätte und eine angemessene Behandlung erhalten hätte.

2.6 SONDERAUSSCHLUSSBEDINGUNGEN

Neben den für alle Deckungsleistungen geltenden Ausschlüssen gelten folgende Ausschlussfaktoren:

- Flugreisen an Bord von vom VERSICHERTEN zu privaten oder beruflichen Zwecken gemieteten Flugzeugen,
- Körperliche Verletzungen aufgrund der Teilnahme an einem Wehrdienst, an Militäreinsätzen oder der Erfüllung der nationalen Wehrpflicht.
- Körperliche Beeinträchtigungen aufgrund von Verletzungen, die direkt oder indirekt, teilweise oder vollständig durch die folgenden Faktoren ausgelöst wurden:
 - jede Form der Erkrankung,
 - Bakterielle Infektionen, mit Ausnahme von phylogenetischen Infektionen aufgrund einer Schnitt- oder Unfallverletzung,
- Medizinische oder chirurgische Eingriffe, sofern sie nicht auf einen UNFALL zurückzuführen sind.

TEIL III - GEMEINSAME AUSSCHLUSSFAKTOREN

Sofern keine gegenteilige BESTIMMUNG gilt, gelten folgende Ausschlussfaktoren:

- Bürgerkrieg oder Krieg mit Fremdmächten, bekannte politische Instabilität, Volksbewegungen, Aufstände, Terroranschläge, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streiks, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt, Zerfall des Atomkerns oder ionisierende Strahlung jedweder Art und/oder jeder andere Fall HÖHERER GEWALT,
- Mutwilliges oder betrügerisches Handeln seitens des Versicherten und/oder seiner Angehörigen (Ehepartner, Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie),
- Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten,
- Unfälle, die durch den Genuss von nicht ärztlich verordneten Drogen, Rauschmitteln oder Beruhigungsmitteln durch den Versicherten bewirkt oder verursacht werden,
- Unfälle aufgrund des Fahrens in alkoholisiertem Zustand, charakterisiert durch einen Blutalkoholspiegel, der mindestens dem laut german Straßenverkehrsordnung zum Zeitpunkt des Unfalls zulässigen Blutalkoholspiegel entspricht oder diesen übersteigt.
- Die Folgen von Ereignissen bei Flug- oder Risikosportarten, insbesondere Gleitschirmfliegen, Polo, Skeleton, Bobsleigh, Eishockey, Tiefseetauchen, Höhlenforschung, Bungee-Jumping bzw. jede Sportart, bei der ein motorisiertes Gerät zum Einsatz kommt,
- Teilnahme an Wettkämpfen, die eine Lizenz erfordern,
- Teilnahme an Wetten, Kämpfen, Schlägereien.
- Zahlungen über gesicherte Plattformen wie PayPal, sofern die Zahlung mit der Versicherten Kreditkarte nicht identifiziert werden kann.

TEIL IV - FÜR DIE SCHADENSMELDUNG GELTENDE BEDINGUNGEN

1. FRIST FÜR DIE SCHADENSMELDUNG

Sofern in der Beschreibung der Versicherungsleistungen keine gegenteilige Bestimmung festgelegt wurde, muss der VERSICHERTE Europ Assistance jeden SCHADEN, der die im INFORMATIONSBLETT aufgeführten Deckungsleistungen betrifft, innerhalb kürzester Fristen und spätestens innerhalb von 20 Werktagen nach Eintritt des Ereignisses melden.

Die Nichtbeachtung der Frist von 20 Arbeitstagen führt zum rechtskräftigen Verfall der Deckungsleistung für den betreffenden SCHADEN, falls Europ Assistance feststellt, dass dem Unternehmen durch die verspätete Meldung ein Schaden entstanden ist; im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses oder Höherer Gewalt kommt es nicht zum Verfall der Deckungsleistungen.

2. DER SCHADENSMELDUNG BEIZUFÜGENDE UNTERLAGEN UND BELEGE

2.1. Vom VERSICHERTEN im SCHADENSFALL zu erledigende Formalitäten:

Europ Assistance behält sich das Recht vor, sämtliche die Schadensmeldung untermauernde Belege einzufordern (Totenschein, Beleg des Verwandtschaftsverhältnisses, Nachweis des Wohnsitzes, Ausgabenbeleg, Steuernachweis unter Kaschierung darin ausgewiesenen Daten mit Ausnahme des Namens des VERSICHERTEN, seiner Adresse und der den Steuerhaushalt bildenden Personen, usw.).

Das Unternehmen Europ Assistance greift ein unter der ausdrücklichen Bedingung, dass das Ereignis, das es zur Erbringung der Entschädigung veranlasst, zum Zeitpunkt der Reservierung der Reise ein ungewisses Ereignis war.

Wenn es eine Ursache für den SCHADENSFALL gibt, gilt die vom VERSICHERTEN als erstes vorgebrachte und belegte Ursache als Schadensursache.

Der VERSICHERTE erhält einen Fragebogen, den er ordnungsgemäß ausgefüllt unter Beilegung der in einer mit dem Fragebogen übermittelten Liste aufgeführten Belege zurücksenden muss.

2.2 BELEGE

Der VERSICHERTE muss dem VERSICHERER in jedem Fall die folgenden Unterlagen zusätzlich zu den in der Beschreibung des Deckungsschutzes genannten Unterlagen übermitteln:

- Gültigkeitsnachweis der VERSICHERTEN KREDITKARTE,
- Zahlungsbeleg der versicherten Leistung oder des GESICHERTEN OBJEKTS mithilfe der Versicherten Kreditkarte oder Reservierungsnachweis im Falle der Anmietung eines FAHRZEUGS,
- Nachweis der Eigenschaft eines VERSICHERTEN,
- gegebenenfalls Bankverbindung des VERSICHERTEN oder des BEGÜNSTIGTEN,
- Versicherungsvertrag, der den VERSICHERTEN für den gleichen SCHADEN gewährleistet oder eidesstattliche Erklärung des VERSICHERTEN, dass er an keiner anderen Stelle für diese Art von SCHADEN versichert ist.

Und, ganz allgemein, alle Unterlagen, die der VERSICHERER für notwendig erachtet, um die Begründetheit des Entschädigungsantrags zu bewerten und den Schaden zu schätzen.

Europ Assistance behält sich das Recht vor, beim VERSICHERTEN ergänzende Unterlagen anzufordern und/oder Untersuchungen vorzunehmen, um die Schwere des Schadens und die hiermit verbundenen Kosten zu bewerten; weigert sich der VERSICHERTE, dieser Forderung Folge zu leisten, kommt dies einem Verzicht auf die Deckungsleistung gleich.

3. ANSCHRIFT FÜR DIE SCHADENSMELDUNG

Die Schadensmeldung sowie der Versand der Unterlagen und Belege müssen auf einem der folgenden Wege erfolgen:

- auf der Website: <https://nickel.eclaims.europ-assistance.com/>
- telefonisch unter der Nummer: **+49 912735265**
- postalisch an die folgende Adresse:

Europ Assistance – Schadenabteilung Versicherung
Europ Assistance Service Indemnisations GCC
P.O. Box 36347 - 28020 Madrid – SPAIN

Schriftverkehr des VERSICHERERS an den VERSICHERTEN oder BEGÜNSTIGTEN wird an die von letzterem bei der Kontaktaufnahme mit dem VERSICHERER für einen Entschädigungsantrag oder einen Antrag auf Versicherungsnachweis angegebene Adresse gesandt.

4. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

Die Zahlung der Entschädigungsleistungen in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bedingungen erfolgt in Euro.

5. GUTACHTEN

Die Schäden werden im gemeinsamen Einvernehmen oder im Zuge eines gütlichen Gutachtens unter Berücksichtigung der jeweiligen Ansprüche der Parteien bewertet. Jede der Parteien, VERSICHERER und VERSICHERTER, wählt einen Gutachter. Werden sich die so ernannten Gutachter nicht einig, ernennen sie einen dritten Gutachter. Die drei Gutachter arbeiten einvernehmlich zusammen und treffen ihre Entscheidung im Zuge einer mehrheitlichen Abstimmung. Ernennet eine der Parteien keinen Gutachter oder werden sich die beiden Gutachter über die Wahl des dritten Gutachters nicht einig, erfolgt die Ernennung durch das Gericht: Tribunal de Grande Instance von Paris. Diese Ernennung erfolgt auf einfache Anfrage seitens einer der Parteien, wobei diese frühestens 15 Tage nach dem Versand eines Mahnungsschreibens per Einschreiben mit Rückschein an die andere Partei erfolgen kann. Jede Partei übernimmt die Kosten und Honorare ihres eigenen Experten und gegebenenfalls die Hälfte der Honorare sowie der Ernennungskosten des dritten Experten.

TEIL V - VERTRAGSRAHMEN

1. MITTEILUNG DER VERTRAGLICHEN BEDINGUNGEN

Die vorliegende Unterlage stellt das Informationsblatt dar, das sich FPE verpflichtet, dem Inhaber der NICKEL/MY NICKEL Karte auszuhändigen. Das Informationsblatt zum vorliegenden, zwischen Financière des Paiements Électroniques und Europ Assistance unterzeichneten Versicherungsvertrag legt die Modalitäten des Inkrafttretens, den Anwendungsbereich der Deckungsleistungen sowie die im Schadensfall zu erfüllenden Formalitäten fest.

Es tritt ab dem **15.05.2023 00h00 Uhr MEZ** in Kraft und bleibt bis zur Veröffentlichung des nächsten Informationsblattes gültig.

Angesichts des zwischen Financière des Paiements Électroniques und Europ Assistance unterzeichneten Vertrags liegt die Beweislast für die Übergabe des Informationsblattes an den Inhaber der Karte bei FPE.

Im Falle einer Änderung der Vertragsbedingungen oder einer Kündigung des Vertrags verpflichtet sich FPE, den Inhaber der KARTE mindestens drei Monate vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung oder Kündigung auf jede beliebige, von ihm als angemessen erachtete Weise zu informieren.

2. INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEITSDAUER DES DECKUNGSSCHUTZES

Der Deckungsschutz des Vertrags tritt zum gleichen Zeitpunkt und für die gleiche Dauer - Verlängerungen inbegriffen - in Kraft wie die von Financière des Paiements Électroniques nach Unterzeichnung des NICKEL/MY NICKEL Angebots ausgehändigte Versicherte Kreditkarte.

3. INKRAFTTRETEN DER DECKUNGSLEISTUNGEN

Die Versicherungsleistungen treten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Karte in Kraft und sind während ihrer Gültigkeitsdauer wirksam.

Die Meldung des Verlusts oder Diebstahls der Versicherten Kreditkarte führt jedoch nicht zu einer Aussetzung der vorliegenden Deckungsleistungen.

4. BEENDIGUNG DER DECKUNG UND DER DECKUNGSLEISTUNGEN

Die Deckung des Vertrags endet rechtswirksam:

- im Falle einer Rücknahme oder ausbleibenden Erneuerung der Versicherten Kreditkarte durch Financière des Paiements Électroniques und/oder den Inhaber der Karte;
- im Falle einer Unterzeichnung eines Nickel-Angebots einer höheren Ebene im Jahresverlauf;
- im Falle einer aus welchem Grund auch immer erfolgenden Schließung des NICKEL-KONTOS bei Financière des Paiements Électroniques;
- im Falle einer Beendigung der Partnerschaft zwischen EUROP ASSISTANCE und Financière des Paiements Électroniques zu dem von letzterer den Karteninhabern mitgeteilten Zeitpunkt.

5. FORDERUNGSÜBERGANG

Sobald wir den Schaden ersetzen, gehen gemäß § 86 Abs. 1 VVG die Ersatzansprüche auf uns über, die Sie gegen den für den Schaden verantwortlichen Dritten haben. Der Forderungsübergang ist auf den Betrag der Kosten begrenzt, die Europ Assistance im Zuge der Durchführung der Allgemeinen Bedingungen der Versicherungs- und/oder Assistance-Leistungen eingegangen ist.

6. VERJÄHRUNGSFRIST

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren (Regelverjährung, § 195 BGB). Die Verjährungsfrist wird nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Nach § 199 Abs. 1 BGB "beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Ende des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen."

§ 15 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sieht vor:

"Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers bei der anmeldenden Person in Textform gehemmt."

7. FEHLERHAFTER MELDUNG

Jede verzögerte oder vorsätzlich falsche Meldung Ihrerseits führt zum Erlöschen des Versicherungsschutzes, wenn sie den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ändert. Die gezahlten Beiträge verbleiben bei uns und wir sind berechtigt, die Zahlung der fälligen Beiträge zu verlangen. (§ 38 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Ein Versäumnis oder eine fehlerhafte Meldung Ihrerseits, ohne dass nachgewiesen wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben, führt nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes. Eine grob fahrlässig unterlassene oder fehlerhafte Meldung hat zur Folge, dass die Entschädigung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt wird (§ 30 Abs. 1 i.V.m. 1 in Verbindung mit § 28 des Versicherungsvertragsgesetzes) und/oder die Kündigung des Vertrags 10 Tage nach der Mitteilung, die Ihnen per Einschreiben zugestellt wird.

8. MEHRFACHVERSICHERUNG

Wenn die durch diesen Vertrag versicherten Schäden durch eine andere Versicherung gedeckt sind (§ 78 des Versicherungsvertragsgesetzes), müssen Sie uns den Namen des Versicherers, bei dem eine andere Versicherung abgeschlossen wurde, mitteilen, sobald Ihnen diese Information vorliegt, spätestens jedoch bei Eintritt des Schadensfalls.

9. REKLAMATIONEN – STREITFÄLLE

Im Falle einer Reklamation oder eines Streitfalls kann sich der Begünstigte an die Kundenreklamationsabteilung von Europ Assistance wenden:

- entweder auf dem Postweg:

Europ Assistance

INTERNATIONAL COMPLAINTS P. O. BOX 36009 28020 Madrid, Spain oder per E-Mail:

mailto:complaints_eaib_de@roleurop.com

Liegt die Bearbeitungsfrist bei mehr als zehn Arbeitstagen, wird dem Begünstigten innerhalb dieser Frist ein entsprechendes Informationsschreiben zugesandt. Eine schriftliche Antwort auf die Reklamation erfolgt innerhalb von höchstens zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Eingangs der ursprünglichen Reklamation.

Kann der Streitfall nach entsprechender Untersuchung durch unsere KUNDENREKLAMATIONSABTEILUNG nicht beigelegt werden, kann der BEGÜNSTIGTE auf dem Postweg oder per E-Mail den VERMITTLER anrufen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Es steht dem BEGÜNSTIGTEN frei, zu jeder Zeit die zuständige Gerichtsbarkeit anzurufen.

10. ANWENDBARES RECHT / ZUSTÄNDIGES GERICHT / SPRACHE

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. DATENSCHUTZ

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist für uns wichtig. Mit dieser Mitteilung möchten wir Ihnen erläutern, wie und für welche Zwecke wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden.

Bitte lesen Sie dieses Dokument sorgfältig durch.

Welche juristische Person verwendet Ihre personenbezogenen Daten?

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

Der für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Verantwortliche ist die irische Niederlassung von Europ Assistance SA mit Sitz in Central Quay, Ground Floor, Block B, Riverside IV, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, D02 RR77, Irland, eine beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 eingetragene Niederlassung.

Europ Assistance SA ist eine nach dem französischen Versicherungsgesetzbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 2 rue Pillet Will, 75009 Paris, Frankreich, eine im Handelsregister von Paris unter der Nummer 451 366 405 eingetragene Aktiengesellschaft.

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter folgender Adresse:

Europ Assistance S.A. Niederlassung Irland, DPO

Central Quay, Ground Floor, Block B, Riverside IV, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2,
D02 RR77, Irland

EAGlobalDPO@europ-assistance.com

Wie verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten für:

- Das Versicherungsunderwriting und Risikomanagement;
- Die Vertragsannahme und -Vertragsverwaltung;
- Die Schaden- und Leistungsbearbeitung.

Diese Verarbeitungen erfolgen auf der Grundlage Ihres Vertrags.

Darüber hinaus wird der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage seines berechtigten Interesses verwenden, um:

- Betrugsprävention durchzuführen;
- Umfragen zur Kundenzufriedenheit durchzuführen.

Im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten ist diese Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags gemäß Artikel 6 e) der Europäischen Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten erforderlich.

Möglicherweise müssen wir Ihre personenbezogenen Daten auch verarbeiten, um Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern, die Kundenzufriedenheit zu überprüfen und für Rückversicherungszwecke. Diese Verarbeitung ist zur Verfolgung unserer berechtigten Interessen erforderlich.

Schließlich kann es sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten müssen, um gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Welche personenbezogenen Daten verwenden wir?

Es werden nur personenbezogene Daten verarbeitet, die für die oben genannten Zwecke unbedingt erforderlich sind. Insbesondere wird der für die Verarbeitung Verantwortliche folgende Daten verarbeiten:

- Ihren Namen, Ihre Adressen (postalisch und elektronisch) und Ihre Ausweispapiere;
- Ihre für die Prämienzahlung erforderlichen Bankdaten.

Es kann sein, dass wir personenbezogene Daten, die Sie uns zu diesen Zwecken mitteilen, verarbeiten müssen, wobei wir für die Erhebung sensibler Daten Ihre ausdrückliche Zustimmung einholen.

Wenn Ihre personenbezogenen Daten von einer Person weitergegeben werden, die nicht Vertragspartei ist, bitten wir Sie, ihr die entsprechenden Richtlinien zu geben, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Wenn Sie die personenbezogenen Daten einer Person weitergeben, die nicht Vertragspartei ist, müssen Sie sicherstellen, dass Sie die entsprechenden Richtlinien erhalten haben, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Mit wem teilen wir Ihre persönlichen Daten?

Wir können Ihre personenbezogenen Daten an andere Unternehmen der EUROP ASSISTANCE Gruppe oder Unternehmen der GENERALI Gruppe, externe Organisationen wie unsere Wirtschaftsprüfer, Rückversicherer, Schadenregulierungsbeauftragte, Agenten, mit der Erbringung einer Dienstleistung oder der Zahlung einer Entschädigung im Rahmen Ihrer Versicherung beauftragte Stellen weitergeben.

Im Rahmen des Telekonsultationsdienstes werden die personenbezogenen Daten der betroffenen Person streng vertraulich behandelt:

- von der betreffenden Person selbst,
- durch streng autorisierte Mitarbeiter der telemedizinischen Organisation im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse,
- von Mitarbeitern und Angehörigen der Gesundheitsberufe, die zum Betreuungsteam der Plattform gehören und von der betroffenen Person ausdrücklich dazu ermächtigt wurde, unter Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und die Weitergabe von Gesundheitsdaten, die unter die ärztliche Schweigepflicht fallen,
- von ihrem behandelnden Arzt für die Übermittlung des Berichts über die Telekonsultation der betreffenden Person, und vorbehaltlich ihrer Zustimmung,
- durch streng befugte Mitarbeiter des Gesundheitsdaten-Einheit im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse,
- durch streng befugte Mitarbeiter der technischen Unterauftragnehmer der Organisation für Telemedizin im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse,

Wohin übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir können Ihre personenbezogenen Daten an Länder, Gebiete oder Organisationen übermitteln, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegen und die nach Ansicht der Europäischen Kommission kein angemessenes Schutzniveau bieten, wie z. B. die USA. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie eine Versicherung abschließen, während Sie sich in einem dieser Länder aufhalten.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an außereuropäische Stellen erfolgt unter der Voraussetzung, dass geeignete Sicherheitsmaßnahmen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und den von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten Standardklauseln getroffen werden. Sie können sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden, um Informationen über diese Maßnahmen und ggf. eine Kopie dieser zu erhalten.

Welche Rechte haben Sie in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten?

Sie können die folgenden Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten ausüben:

- Recht auf Zugang zu Ihren persönlichen Daten: Sie können Zugang zu Ihren persönlichen Daten beantragen;
- Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten: Sie können uns auffordern, unrichtige oder unvollständige, personenbezogene Daten zu berichtigen.
- Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten: Sie können uns auffordern, Ihre personenbezogenen Daten zu löschen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich;
 - b) Sie widerrufen die Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützt, und es gibt keinen anderen Rechtsgrund für die Verarbeitung;

c) Sie legen Widerspruch gegen eine Sie betreffende automatisierte Entscheidung ein und es liegen keine zwingenden berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie widersprechen der Verarbeitung zum Zweck der Direktwerbung;

d) Die personenbezogenen Daten sind unrechtmäßig verarbeitet worden;

e) Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Sie können uns auffordern, die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) Sie stellen die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten in Frage und beantragen die Einschränkung für den Zeitraum, den wir benötigen, um die Richtigkeit der Daten zu überprüfen;

b) unrechtmäßige Verarbeitung und Sie widersprechen der Löschung Ihrer personenbezogenen Daten und fordern stattdessen die Einschränkung ihrer Verwendung;

c) Wir benötigen die personenbezogenen Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung, aber Sie benötigen sie noch für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen;

d) Sie haben gegen die automatisierte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch eingelegt, und wir prüfen, ob unsere berechtigten Gründe für die Verarbeitung Ihrer Daten gegenüber Ihren Gründen nicht überwiegen;

- Recht auf Übertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten: personenbezogene Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format.

- Recht auf Herausgabe von Leitlinien über den Verbleib Ihrer Daten nach dem Tod.

Ihre Rechte, einschließlich des Widerspruchsrechts, können Sie ausüben, indem Sie sich per E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten wenden:

EAGlobalDPO@europ-assistance.com

Ihr Ausübungsbegehren ist kostenlos, es sei denn, es ist offensichtlich unbegründet oder überzogen.

Wie können Sie eine Beschwerde einreichen, um Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten geltend zu machen?

Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Kontaktdaten dieser Aufsichtsbehörde lauten wie folgt:

Irische Behörde:

Postanschrift: Büro des Datenschutzbeauftragten

Canal House, Station Road

Portarlinton - R32 AP23, Co. Laois

Irland

Oder per E-Mail: info@dataprotection.ie

Wie lange bewahren wir Ihre personenbezogenen Daten auf?

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten so lange aufbewahren, wie es für die oben genannten Zwecke erforderlich ist, oder so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist.